INFORMATIONSBLATT

SO ERREICHEN SIE UNSERE VERSICHERUNGSABTEILUNG
MIMAT
15 rue des halles – 75001 PARIS
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Bitte melden Sie Ihren Schaden auf:
https://namenderorganisation.claim.meetch.io/travel

Im Problemfall verwenden Sie bitte eine der nachstehend genannten Kontaktmöglichkeiten, die uns die optimale Bearbeitung Ihrer Akte ermöglichen:

- **Chat direkt auf der Webseite: www.mimat.fr**
- **E-Mail:** contact@meetch.io
- **Postadresse: MIMAT** – 15 rue des halles 75001 Paris

Bitte halten Sie bei Ihrem Anruf die folgenden Daten bereit:

- Nummer Ihrer Versicherungspolice
- Ihren Namen und Vornamen
- Ihre Wohnadresse
- Telefonnummer, auf der wir Sie erreichen können
- Grund Ihrer Meldung

Bei Ihrem ersten Anruf wird Ihnen eine Versicherungsaktennummer mitgeteilt. Diese ist bei allen weiteren Kontakten mit unserer Versicherungsabteilung zu nennen.

DECKUNGSTABE
LLE

VERSICHERUNGSSCHUTZ	HÖCHSTGRENZE
1 / REISERÜCKTRITT	
✔ **Reiserücktritt aus medizinischen Gründen** **Darunter:** - Im Falle einer Epidemie oder Pandemie Reiserücktritt aufgrund einer im Monat vor der Abreise gemeldeten Krankheit	10.000 € pro Person, begrenzt auf 40.000 € pro Reise
✔ **Reiserücktritt aus sonstigen Gründen**	10.000 € pro Person, begrenzt auf 40.000 € pro Reise
2 / KOSTEN DES REISEABBRUCHS (bei vorzeitiger Rückkehr)	
✔ **Erstattung der nicht** anteilig verwendeten **Leistungen am Boden** (ohne Transport) (B)	10.000 € pro Person

ARTIKEL 1 – DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Versicherer, wir

CAISSE MEUSIENNE D'ASSURANCES MUTUELLES
(CMAM)

Unfall- und sonstige Risikoversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit variablen Beiträgen. Privatunternehmen, das dem frz. Code des assurances unterliegt. Hauptgeschäftssitz 22 rue Nève, C.S. 40056 – BAR LE DUC CEDEX, Zulassungsnummer ACPR 04170403, SIREN-Nr. 311 765 305, vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter.

Nachstehend: „Versicherer"

Unfall mit schwerem Körperschaden
Abrupte Veränderung des Gesundheitszustands des Opfers aufgrund einer plötzlichen und unbeabsichtigten äußeren Ursache, wobei der veränderte Gesundheitszustand von einer zuständigen medizinischen Instanz festgestellt worden sein und mit der Aushändigung eines Rezepts über von dem Kranken einzunehmende Medikamente und der Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Aktivität durch den Kranken einhergehen muss.

Attentat
Jegliche Gewalttat in Ihrem Reiseland, die einen kriminellen oder illegalen Angriff gegen Personen und/oder Sachen darstellt und mit der das Ziel verfolgt wird, die öffentliche Ordnung durch Einschüchterung und Terror erheblich zu stören. Weiterhin muss über die betreffende Gewalttat in den Medien berichtet werden.
Ein solches „Attentat" muss vom französischen Außenministerium oder dem Innenminister verzeichnet worden sein.
Finden an einem Tag und in demselben Land mehrere Attentate statt und werden diese von den Behörden als ein und dieselbe abgestimmte Aktion betrachtet, wird dieses Ereignis als ein und dasselbe Ereignis angesehen.

Begünstigter
Physische Person oder Personengruppe, die im vorliegenden Vertrag genannt ist. Nachstehend „Sie".

Verletzung
Abrupte Veränderung des Gesundheitszustands des Opfers aufgrund einer plötzlichen und unbeabsichtigten äußeren Ursache, wobei der veränderte Gesundheitszustand von einer zuständigen Behörde festgestellt worden sein muss.

Naturkatastrophe
Abnorme Intensität einer Naturgewalt, die nicht auf einen menschlichen Eingriff zurückzuführen ist. Phänomen wie Erdbeben, Vulkanausbruch, Sturmflut, Überschwemmung oder Naturkatastrophe, deren Ursache die abnorme Intensität einer Naturgewalt war und die von der öffentlichen Hand als solche anerkannt wurde.

COM
Die französischen Überseegebiete Französisch Polynesien, Saint-Pierre-et-Miquelon, Wallis und Futuna, St. Martin und Saint-Barthélemy („Collectivités d'Outre-Mer").

Versicherte Reise
Reise, für die Sie versichert sind und die entsprechende Versicherungsprämie bezahlt haben, wobei die Dauer dieser Reise maximal 90 aufeinander folgende Tage beträgt.

Wohnsitz
Als Wohnsitz gilt der überwiegende Aufenthaltsort in Frankreich, in den französischen Überseedepartements, -regionen und -gebieten (DOM-ROM, COM), in den frz. Gemeinen mit Sonderstatus (collectivités sui generis) oder in Europa. Im Streitfall gilt der steuerliche Wohnsitz als Wohnsitz.

DOM-ROM, COM und Gemeinden mit Sonderstatus
Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, La Réunion, Französisch-Polynesien, Sankt Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Martin, Saint Barthelemy, Neukaledonien.

DROM
Unter DROM sind die Überseedepartements und -regionen zu verstehen, also Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, La Réunion und Mayotte.

Versicherungslaufzeit
• Die „Reiserücktrittsversicherung“ tritt am Tag der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags in Kraft und läuft am Tag des Reiseantritts ab.
• Die Laufzeit der anderen Versicherungskomponenten entspricht den auf der Rechnung des Reiseveranstalters ausgewiesenen Reisedaten, wobei die maximale Reisedauer 90 aufeinander folgende Tage beträgt.

Epidemie
Abnorm erhöhte Inzidenz einer Krankheit während eines gegebenen Zeitraums und in einer gegebenen Region.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Spanien, Österreich, Zypern, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Ausland
Beliebiges Land außerhalb des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Europa
Unter Europa werden die folgenden Länder verstanden: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Metropolfrankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Fürstentum Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, San Marino, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Versicherte Ereignisse
Je nach gezeichneten Produkten:
- ✔ Reiserücktritt
- ✔ Reiseabbruch

Leistungserbringung
Die Erbringung der durch die vorliegende Vereinbarung garantierten Leistungen kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der CMAM beginnen. Die CMAM erstattet daher keine von den Begünstigten eigenmächtig getätigten Ausgaben.

Selbstbehalt
Im Vertrag für Schadenfälle vorgesehener und vom Begünstigten zu tragender Anteil des Schadens. Der

Selbstbehalt kann als Betrag, als Prozentsatz, als Anzahl von Tagen oder Stunden oder als Anzahl von Kilometern angegeben werden.

Gruppe
Alle auf der Reiseanmeldung genannten Teilnehmer.

Langstrecke
Unter „Langstrecke“ ist eine Reise in ein nicht in der Liste der „Mittelstrecken“ genanntes Land zu verstehen.

Krankheit
Plötzliche und unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustands, wobei der veränderte Gesundheitszustand von einer zuständigen medizinischen Instanz festgestellt worden sein muss.

Schwere Krankheit
Abrupte und unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustands, wobei der veränderte Gesundheitszustand von einer zuständigen Behörde festgestellt worden sein und mit der Aushändigung eines Rezepts über von dem Kranken einzunehmende Medikamente und der Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Aktivität durch den Kranken einhergehen muss.

Höchstgrenze pro Ereignis
Wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere versicherte Personen erstreckt, die Opfer desselben Ereignisses werden und zu denselben besonderen Bedingungen versichert sind, ist der Versicherungsschutz unabhängig von der Anzahl der Geschädigten stets auf den im Rahmen des Versicherungsschutzes festgelegten Höchstbetrag beschränkt. Infolgedessen wird die Leistung reduziert und proportional gemäß der Anzahl der Geschädigten gezahlt.

Familienmitglieder
Ihr rechtmäßiger Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, ihre eigenen Vorfahren und Nachkommen, die Vorfahren und Nachkommen ihres Ehepartners, Ihre Stief- und Schwiegerväter, Ihre Stief- und Schwiegermütter, Brüder, Schwestern, die Kinder des Lebenspartners sowie auch die Kinder des Ehepartners oder Lebenspartners eines Ihrer direkten Vorfahren, Ihre Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und die Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter Ihres Ehepartners. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, müssen die Familienmitglieder ihren Wohnsitz in demselben Land haben wie Sie.

Mittelstrecke:
Unter „Mittelstrecke“ ist eine Reise in ein europäisches Land oder nach Tunesien, Algerien oder Marokko zu verstehen.

Wir organisieren
Wir begleiten die notwendigen Schritte, um Ihnen Zugang zu der Leistung zu verschaffen.

Wir übernehmen
Wir finanzieren die Leistung.

Nichtigkeit
Durch Betrug, Fälschungen, Falscherklärungen oder falsche Aussagen, die zur Anwendung des in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Versicherungsschutzes führen können, werden unsere Verpflichtungen und die in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Rechte null und nichtig.

Pandemie

Epidemie, die sich in einem großen, grenzüberschreitenden Gebiet ausbreitet und von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder den zuständigen, in dem Land mit dem Schadenereignis ansässigen lokalen öffentlichen Behörden als Pandemie eingestuft wird.

Quarantäne
Isolation einer Person bei Krankheitsverdacht oder nachgewiesener Krankheit. Die Quarantäne wird von einer zuständigen lokalen Behörde angeordnet, um ein weiteres Ausbreitungsrisiko der jeweiligen Krankheit in einer Epidemie- oder Pandemiesituation zu verhindern.

Schadenfall
Zufälliges Ereignis, welches von dem vorliegenden Vertrag gedeckt ist.

Gültigkeitsgebiet
Weltweit.

ARTIKEL 2 – BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1/ STORNIERUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

STORNIERUNG AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN

Die Leistung wird Ihnen aus den nachstehend genannten Gründen und unter den nachstehend genannten Bedingungen und im Rahmen der in der Leistungstabelle genannten Grenzen gewährt. Alle sonstigen Gründe und Bedingungen sind ausgenommen:

- **Schwere Krankheit (darunter in den 30 Tagen vor der Abreise aufgetretene schwere Krankheit aufgrund einer erklärten Epidemie oder Pandemie), Unfall mit schwerem Körperschaden oder Todesfolge, darunter Folgeschäden, Spätfolgen, Komplikationen oder Verschlimmerung einer Krankheit oder eines Unfalls, sofern vor dem Abschluss der Reisevereinbarung festgestellt bei:**

  Ihnen, Ihrem rechtmäßigen Ehepartner oder Lebenspartner, Ihren Vorfahren oder Nachkommen (beliebigen Grades), Ihrem Vormund oder einer beliebigen, unter Ihrem Dach wohnenden Person
  Ihren Brüdern, Schwestern, darunter den Kindern des Ehe- oder Lebenspartners eines Ihrer direkten Vorfahren, bei Ihren Schwägern, Schwägerinnen, Schwiegersöhnen, Schwiegertöchtern, Stief- oder Schwiegervätern, Stief- oder Schwiegermüttern
  Ihrem bei der Unterzeichnung angegebenen beruflichen Vertreter
  der bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags angegebenen Person, die während Ihrer Reise für die Beaufsichtigung oder Ferienbegleitung Ihrer minderjährigen Kinder verantwortlich sein sollte, oder bei der Person mit Behinderung, die unter Ihrem Dach lebt, sofern ein mindestens 48-stündiger Krankenhausaufenthalt oder eine Todesfolge vorliegt

- **Schwangerschaftskomplikationen bis zur 32. Woche.**
  - ✔ Mit solchen Komplikationen muss die vollständige Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Aktivität einhergehen, und zum Zeitpunkt der Abreise darf die Schwangerschaft nicht bereits seit mindestens 7 Monaten bestehen, bzw.
  - ✔ wenn die Art der Reise mit einer Schwangerschaft inkompatibel ist, darf Ihnen Ihr Zustand zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt gewesen sein.

- **Verweigerung des Einstiegs nach Fiebermessung** beim Begünstigten/Versicherten **bei dessen Ankunft am Abflughafen**. (In diesem Fall ist uns unbedingt ein Beleg der Fluggesellschaft oder der Gesundheitsbehörde vorzulegen, die den Einstieg verweigert hat; ohne einen solchen Beleg kann keine Leistung gewährt werden.)

Die Gültigkeit der Situation zu belegen, aus der Ihnen ein Anspruch auf unsere Leistung erwächst, obliegt Ihnen, und wir behalten uns das Recht vor, Ihren Antrag auf Anraten unserer Ärzte abzulehnen, wenn sich die Richtigkeit der Angaben durch die bereitgestellten Informationen nicht belegen lässt.

REISERÜCKTRITT AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Die Leistung wird Ihnen aus den nachstehend genannten Gründen und unter den nachstehend genannten Bedingungen und im Rahmen der in der Leistungstabelle genannten Grenzen gewährt. Alle sonstigen Gründe und Bedingungen sind ausgenommen.

- **Schwere materielle Schäden,** aufgrund derer Sie am vorgesehenen Abreisetag präsent sein müssen, um die nach einem Brand, einem Wasserschaden oder nach der Einwirkung eines Naturelements in ihren Privat- oder Geschäftsräumen notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen

- **Einbruch in die Privat- oder Geschäftsräume,** aufgrund dessen Sie am Tag der Abreise zwingend präsent sein müssen. Der Einbruch muss sich in den 48 Stunden vor der Abreise ereignet haben

- **Termin für eine Organtransplantation** an einem Datum während der geplanten Reise, sofern der Termin nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war

- **Gegenanzeige gegen eine Impfung** aufgrund von Impffolgen oder die Unmöglichkeit einer vorbeugenden Behandlung aus medizinischen Gründen, wenn eine solche Impfung oder Behandlung für das für Ihre Reise gewählte Ziel oder in Verbindung mit Ihrem Impfpass notwendig ist

- **Schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug,** wenn diese innerhalb von 96 Stunden vor der Abreise aufgetreten sind und das Fahrzeug nicht mehr für die Anreise zum Reiseziel / zum Abreiseort verwendet werden kann

- **Unfall oder Panne mit Ihrem Transportmittel**, wenn dieser Unfall oder dieser Panne bei der Anreise zum Abreiseort erfolgte und zu einer Verspätung von mehr als zwei Stunden und zum Verpassen des Fluges führte, sofern Sie Vorkehrungen getroffen hatten, um mindestens 2 Stunden vor Ablauf der Boarding-Zeit am Flughafen zu sein

- **Ihre Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen** oder die Ihres rechtmäßigen Ehepartners oder Lebenspartners, sofern das betreffende Verfahren nicht bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags lief und/oder sofern Sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags nicht bereits über das Ereignisdatum Kenntnis besaßen

- **Zusage für eine bezahlte Anstellung oder ein bezahltes Praktikum** mit Wirksamkeitsdatum vor oder während der vorgesehenen Reisezeit, und unter der Bedingung, dass es sich weder um eine Verlängerung noch um eine Erneuerung noch eine Änderung des Vertragstyps noch um einen von einem Zeitarbeitsunternehmen vergebenen Auftrag handelt

- **Ihre zwingende, unvorhersehbare und nicht verschiebbare Ladung** durch eine Behörde an einem Datum während der geplanten Reise, sofern der Termin nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war

- **Termin für eine universitäre Nachholprüfung** an einem Datum während der geplanten Reise, sofern das Nichtbestehen bei der Prüfung nicht bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bekannt war

- **Ablehnung des Touristenvisums** durch die Behörden des gewählten Reiselandes, sofern sie nicht bei einer vorherigen Reise keinerlei Antrag gestellt hatten, der von diesen Behörden hätte abgelehnt werden können, sofern Ihre Vorgehensweise den Behörden vor Ihrer Reise eine Einschätzung ermöglichte und sofern Sie die von den Verwaltungsbehörden des betreffenden Landes verlangten Auflagen erfüllten

- **Ihre berufliche Versetzung**, sofern es sich nicht um eine disziplinarische Versetzung handelt und sofern die Versetzung vom Arbeitgeber angeordnet wurde, Sie zum Umzug zwingt und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht bekannt war. Diese Versicherungsdeckung wird Angestellten beschäftigten gewährt. **Beruflich Selbstständige, Unternehmensleiter, gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, unabhängig Erwerbstätige, Handwerker und freischaffende Künstler sind ausgenommen.**

- **Streichung oder Änderung der Daten Ihres bezahlten Urlaubs durch Ihren Arbeitgeber.** Diese Versicherungsdeckung wird Angestellten beschäftigten gewährt. **Beruflich Selbstständige, Unternehmensleiter, gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, unabhängig Erwerbstätige, Handwerker und freischaffende Künstler sind ausgenommen.** Dieser Urlaub entspricht einem erworbenen Recht und muss vor der Vertragsunterzeichnung mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart worden sein.

- **Termin für die Adoption eines Kindes** an einem Datum, das in der versicherten Reisezeit liegt, sofern der Termin nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war

- **Termin für eine Fruchtbarkeitsbehandlung** an einem Datum, das in der versicherten Reisezeit liegt,

sofern der Termin nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war

- **Rücktritt aufgrund der Trennung des** verheirateten oder per eingetragener Lebensgemeinschaft verbundenen Paares. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, wenn entsprechende Rechts- und Verwaltungsdokumente vorgelegt werden, die eine tatsächliche Trennung bzw. bei Lebensgemeinschaften deren Auflösung belegen (Scheidungsverfahren, Löschung der eingetragenen Lebensgemeinschaft, Belege in Bezug auf die Lebensgemeinschaft wie Gas-, Strom- oder Telefonrechnungen, gemeinsame Bankkonten, gemeinsame Steuererklärung etc.).

- **Diebstahl Ihrer Ausweispapiere** (Reisepass, Personalausweis) innerhalb der 48 Stunden vor Ihrer Abreise, sofern diese **für die im Rahmen Ihrer Reise vorgesehenen Grenzübertritte unverzichtbar** sind und sofern bei der zuständigen Polizeibehörde unmittelbar nach der Kenntnis des Diebstahls eine Diebstahlanzeige erstattet wurde

- Unruhe, Attentat, terroristischer Anschlag, Verschmutzung aufgrund eines Industrieunfalls, Epidemiegebiet oder Naturkatastrophe, sofern das betreffende Ereignis in Frankreich aufgetreten ist.

Für die Gültigkeit dieses Versicherungsschutzes gelten die folgenden beiden Bedingungen:

- Das betreffende Ereignis zog materielle oder körperliche Schäden in der oder den von Ihnen bereisten Städten oder in einem Radius von 50 km um Ihr Reiseziel nach sich
- Ihr Abreisedatum ist für weniger als 30 Tage nach dem Ereignis vorgesehen, und in dem betroffenen Gebiet ist in den 30 Tagen vor der Vertragsunterzeichnung kein ähnliches Ereignis aufgetreten. Darüber hinaus muss das betreffende Ereignis nach der Vertragsunterzeichnung aufgetreten sein.

- Ein in Frankreich aufgetretener Streik im Transportwesen, der innerhalb von 48 Stunden vor dem Reisebeginn angekündigt wurde und es dem Versicherten nicht ermöglicht, das Reiseziel mit einem anderen Transportmittel zu erreichen

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der in der Leistungstabelle angegebenen Grenzen auch bei **beliebigen sonstigen zufälligen Ereignissen, die ein unmittelbares, reales und ernstes Hindernis darstellen** und Ihre Abreise und/oder die Ausübung der während der Reise vorgesehenen Aktivitäten verhindert. Unter einem zufälligen Ereignis wird ein beliebiger plötzlich aufgetretener und unvorhersehbaren der Umstand betrachtet, der sich der Kontrolle des Versicherten entzieht und den Rücktritt von der Reise rechtfertigt. Ein solches zufälliges Ereignis muss kausal direkt mit der Unmöglichkeit der Abreise in Verbindung stehen.

LEISTUNGSBETRAG

Die unter Anwendung des vorliegenden Vertrages gezahlte Entschädigung kann auf keinen Fall den bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags erklärten Reisepreis übersteigen und muss sich im Rahmen der Leistungstabelle bewegen.
Wir erstatten Ihnen den gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters genannt Stornobedingungen in Rechnung gestellten Stornobetrag.
Die Bearbeitungskosten, Trinkgelder, Visagebühren und Kurtaxen sowie die für die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags gezahlte Prämie sind nicht erstattungsfähig.

INNERHALB WELCHER FRIST MÜSSEN SIE DEN SCHADEN ERKLÄREN?

Zwei Schritte

1/ Unmittelbar nach den ersten Anzeichen für die Krankheit oder nach der Kenntnis des Ereignisses, welches den Versicherungsschutz nach sich zieht, müssen Sie Ihren **Reiseveranstalter UNVERZÜGLICH benachrichtigen**.

Wenn Sie die Reise zu einem späteren Zeitpunkt bei Ihrem Reiseveranstalter stornieren, erstatten wir Ihnen die Stornogebühren nur ab dem Zeitpunkt der von einer zuständigen Behörde festgestellten Gegenanzeige und gemäß der in den Besonderen Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters genannten Stornotabelle.

2/ Darüber hinaus müssen Sie den Schaden innerhalb von fünf Werktagen nach dem Auftreten des Ereignisses, welches den Versicherungsschutz auslöst, bei **MIMAT-https://namenderorganisation.claim.meetch.io/travel fr – 15 rue des halles – 75001 PARIS** erklären.

WAS SIND IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL?

Ihre schriftliche Schadenerklärung muss die folgenden Belege umfassen:

- Krankheit oder Unfall: ein medizinisches Attest und/oder eine Verwaltungsbescheinigung über einen Krankenhausaufenthalt. Diesem Attest bzw. dieser Bescheinigung müssen Ursache, Art, Schweregrad und die absehbaren Folgen der Krankheit oder des Unfalls zu entnehmen sein.
- Todesfall: eine Bescheinigung und eine Personenstandsurkunde
- Sonstige Fälle: Bescheinigung, aus der der Grund für Ihren Reiserücktrick hervorgeht

Die für die Bearbeitung Ihrer Akte notwendigen Dokumente und Auskünfte sind MIMAT zu übermitteln. Sollten sich diese Dokumente und Auskünfte nicht in Ihrem Besitz befinden, müssen Sie sie sich von Ihrem Hausarzt übermitteln lassen und an MIMAT senden. Darüber hinaus müssen Sie zum Beleg Ihres Reiserücktrittsgrundes sämtliche Auskünfte und Dokumente übermitteln, die von Ihnen verlangt werden. Weiterhin wird ausdrücklich vereinbart, dass Sie im Vorhinein einer grundsätzlichen Prüfung durch unseren beratenden Arzt zustimmen. Sollten Sie sich einer solchen Prüfung ohne rechtmäßigen Grund widersetzen, verlieren Sie Ihre Leistungsansprüche.

WAS WIR AUSSCHLIESSEN

Von der Reiserücktrittsversicherung ausgenommen ist der Fall, dass die Abreise aufgrund einer Grenzschließung oder der materiellen Organisation der Unterbringungs- oder Sicherheitsbedingungen am Reiseziel nicht erfolgen kann.

Neben den für alle Leistungen gültigen Ausschlüssen gelten die folgenden Ausschlüsse:

- **Bereits aufgetretene/s/r Ereignis, Krankheit oder Unfall, zu dem/der zwischen dem Datum des Reisekaufs und dem Unterzeichnungsdatum des Versicherungsvertrags ein Rückfall, eine Verschlimmerung oder ein Krankenhausaufenthalt erfolgte**
- **Beliebiger Umstand, der lediglich die einfache Bequemlichkeit beeinträchtigt**
- **Schwangerschaft einschließlich Komplikationen über die 28. Schwangerschaftswoche hinaus sowie alle Fälle von freiwilligem Schwangerschaftsabbruch, Niederkunft, Fruchtbarkeitsbehandlung mit den entsprechenden Folgen**
- **Vergessene Impfung**
- **Jeglicher Ausfall des Personenbeförderungsunternehmens mit der Folge, dass dieser seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann. Dies gilt auch bei finanziellem Ausfall.**

- **Jeglicher medizinische Vorfall, dessen Diagnose, Symptome oder dessen Ursache psychischer, psychologischer oder psychiatrischer Art sind und nach der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags nicht zu einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen führte**
- **Verschmutzung, Gesundheitssituation vor Ort, Naturkatastrophen, die dem frz. Gesetz Nr. 82.600 vom 13. Juli 1982 unterliegen sowie deren Folgen sowie meteorologische oder klimatische Ereignisse**
- **Die Folgen gegen Sie laufender Strafverfahren**
- **Jegliches sonstiges zwischen dem Datum der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags und dem Abreisedatum Ihrer Reise aufgetretenes Ereignis**
- **Jegliches zwischen dem Abschluss der Reisevereinbarung und dem Datum der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags aufgetretenes Ereignis**
- **Abwesenheit von Risiken**
- **Absichtliche oder strafbare Handlung, Folgen des Konsums von Alkohol, Drogen, beliebiger sonstiger im Code de la Santé Publique genannter Betäubungsmittel, nicht durch einen Arzt verschriebener Medikamente und Behandlungen**
- **Die einfache Tatsache, dass die geografische Region vom französischen Außenministerium nicht empfohlen wird**
- **Fahrlässigkeit Ihrerseits**
- **Beliebiges Ereignis, deren Verantwortung unter Anwendung des gültigen Reiserechts beim Reiseveranstalter liegen könnte**
- **Nichtvorlage der für die Reise unverzichtbaren Dokumente wie Reisepass, Personalausweis, Visum, Tickets, Impfpass, sofern der Reisepass oder der Personalausweis nicht innerhalb der 48 Stunden vor der Abreise gestohlen wurden. Dieser Ausschluss gilt unabhängig von der Begründung für die entsprechende Nichtvorlage.**

2/ REISEABBRUCHKOSTEN

Nach Ihrem Reiseabbruch erstatten wir Ihnen, den versicherten Mitgliedern ihrer Familie bzw. einer gemäß dem vorliegenden Vertrag mitversicherten Begleitperson die bereits gezahlten und nicht beanspruchten Reisekosten (ohne Transport) anteilig ab der Übernachtung nach dem Ereignis, das zum Reiseabbruch führte.

Entsprechend erstatten wir Ihnen, den versicherten Mitgliedern ihrer Familie bzw. einer gemäß dem vorliegenden Vertrag mitversicherten Begleitperson die bereits gezahlten und nicht beanspruchten Reisekosten (ohne Transport) anteilig ab der Übernachtung nach dem Datum der vorzeitigen Rückreise, wenn ein nicht an der Reise teilnehmendes Mitglied Ihrer Familie eine schwere Krankheit oder einen schweren körperlichen Unfall erleidet oder verstirbt und Sie aus diesem Grund Ihre Reise abbrechen müssen.

Wir erstatten Ihnen, den versicherten Mitgliedern ihrer Familie bzw. einer gemäß dem vorliegenden Vertrag mitversicherten Begleitperson die bereits gezahlten und nicht beanspruchten Reisekosten (ohne Transport) anteilig ab der Übernachtung nach dem Datum der vorzeitigen Rückreise ebenfalls, wenn in Ihre Privat- oder Geschäftsräume eingebrochen wird, dort ein Brand, eine Explosion oder ein Wasserschaden auftritt oder eine Naturgewalt einwirkt und Sie aufgrund dessen dort anwesend sein müssen, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Bitte melden Sie Ihren Schaden auf:

https://namenderorganisation.claim.meetch.io/travel

WAS WIR AUSSCHLIESSEN

Neben den für alle Leistungen gültigen Ausschlussklauseln gelten die folgenden Ausschlussklauseln:

- **Anträge auf Erstattung von Tickets für Verkehrsmittel**
- **Anträge auf Erstattung von Leistungen, die nicht in der Reisebeschreibung genannt und daher nicht versichert sind (dies gilt auch, wenn diese Leistungen beim Reiseleiter vor Ort erworben wurden)**
- **Reiseabbrüche, deren Ursache bereits vor der Abreise bekannt waren**

WAS SIND IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL?

Sie müssen Ihren Schaden innerhalb von fünf Werktagen, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, bei MIMAT 15 rue des halles – 75001 PARIS erklären, sofern es sich nicht um Zufall oder höhere Gewalt handelt. Nach Ablauf dieser Frist und wenn wir aus der verspäteten Erklärung Schaden nehmen, verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Entschädigung.

Sie müssen uns sämtliche zur Zusammenstellung der Akte notwendigen Dokumente senden und damit die Fundiertheit des reklamierten Betrags belegen.

In jedem Fall müssen Sie die folgenden Dokumente einreichen:

- Die Originale der detaillierten Rechnungen des Reiseveranstalters, denen die Leistungen am Boden sowie die Transportleistungen zu entnehmen sind
- Die bei Reiseanmeldung ausgestellte Rechnung oder die Anmeldebestätigung des Reisebüros
- Die Bescheinigung oder der Beleg des Assistance-Dienstleisters, auf dem/der das Datum der Rückführung bzw. der vorzeitigen Abreise sowie deren Grund bestätigt wird
- Alle sonstigen Dokumente, die wir für die Aktenbearbeitung für notwendig halten

Ohne die Weitergabe der für die Bearbeitung der Akte notwendigen medizinischen Auskünfte an unseren beratenden Arzt kann die Akte nicht bearbeitet werden.

ARTIKEL 3 – ALLGEMEINE AUSSCHLUSSKLAUSELN

In den folgenden Fällen treten wir nicht ein:

- **Für Leistungen, die nicht während der Reise beantragt wurden oder die nicht von uns oder in Absprache mit uns organisiert wurden. Aus solchen Leistungen erwächst nachträglich kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.**
- **Für Restaurant- oder Hotelkosten, sofern diese nicht in den Leistungstexten genannt sind**
- **Für vom Begünstigten absichtlich hervorgerufene Schäden und für Schäden, die aus der Beteiligung des Begünstigten an einem Verbrechen, einem Delikt oder einer Schlägerei entstanden sind, sofern es sich nicht um Notwehr handelte**
- **Für Strafgelder und ihre Folgen**
- **Für den Konsum nicht ärztlich verordneter Betäubungsmittel oder Drogen**
- **Wenn Sie unter dem Einfluss von Alkohol standen**
- **Für Zollgebühren**

- **Für die Teilnahme als Konkurrent bei einem Wettbewerbssport oder einer Rallye mit nationalem oder internationalem Klassement und wenn dieser Wettbewerbssport oder diese Rallye von einem Sportverband organisiert wird, der Lizenzen vergibt und für den betreffenden Wettbewerb trainiert**
- **Für das berufliche Betreiben von Sport unabhängig von dessen Art**
- **Für Teilnahme an Ausdauer- oder Geschwindigkeitswettbewerben oder -prüfungen sowie für deren vorbereitende Tests an Bord von Fahrzeugen auf dem Land, auf dem Wasser oder in der Luft**
- **Für die Folgen der Nichtbeachtung von anerkannten und mit der Praxis jeglicher sportlichen oder Freizeitaktivität verbundenen Sicherheitsregeln**
- **Für Gebühren, die nach der Rückkehr von der Reise oder nach dem Versicherungsablauf anfallen**
- **Für Unfälle, die sich aus ihrer Teilnahme an folgenden sportlichen Aktivitäten ergeben, auch wenn Sie Amateur sind: mechanische Sportarten (unabhängig vom verwendeten Motorfahrzeug), Flugsportarten, Hochgebirgsbergsteigen, Bobsport, Jagd auf gefährliche Tiere, Eishockey, Skeleton, Kampfsport, Höhlenkunde, Wintersportarten mit regionalem, nationalem oder internationalem Klassement**
- **Für die absichtliche Nichtbeachtung der Vorschriften im Reiseland und für Aktivitäten, die von den Behörden vor Ort nicht erlaubt sind**
- **Bei offiziellen Verboten, Beschlagnahmungen oder Zwang durch die Staatsgewalt**
- **Wenn der Begünstigte Luftfahrzeuge verwendet**
- **Wenn der Begünstige Kriegsgeräte, Sprengkörper oder Schusswaffen verwendet**
- **Für die Schäden, die sich aus einem absichtlichen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Begünstigten gemäß L.113-1 des frz. Code des Assurances ergibt**
- **Bei Selbstmord oder Selbstmordversuchen**
- **Für Epidemien und Pandemien, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart, für Verschmutzungen und Umweltkatastrophen**
- **Bei Bürgerkrieg oder Krieg, Unruhen, Streiks, Volksaufständen, terroristischen Anschlägen, Geiselnahmen**
- **Bei Atomkernzerfall sowie bei jeglicher, aus einer radioaktiven Energiequelle stammender Strahlung**

Der Versicherer übernimmt keinerlei Haftung für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung seiner Pflichten, wenn diese Versäumnisse oder Verzögerungen auf die folgenden Ursachen oder deren Folgen zurückzuführen sind: höhere Gewalt, Ereignisse wie Bürgerkriege oder Kriege, Unruhen oder Volksaufstände, Aussperrungen, Streiks, Attentate, Terrorakte, Piraterie, Stürme und Hurrikans, Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Atomkernzerfall, Sprengkörperexplosionen, Radioaktivität, Epidemien, Auswirkungen von Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen, Auswirkungen von Strahlung, sonstige zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt.

ARTIKEL 4 – REKLAMATIONSBEARBEITUNG

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Unzufriedenheit mit der Umsetzung Ihres Vertrags, wenden Sie sich bitte per E-Mail an reclamation@mimat.fr oder postalisch an MIMAT – Service Réclamations – 15 rue des halles – 75001 PARIS. Geben Sie eine der nachstehend angeführten Versicherungen an:

- ✔ Reiserücktritt
- ✔ Reiseabbruchgebühren

Sollten Sie keine befriedigende Antwort erhalten, wenden Sie sich bitte schriftlich an:

CMAM
Service Réclamation
22 rue Nève, C.S. 40056
BAR LE DUC CEDEX

CMAM bestätigt Ihnen den Eingang Ihres Schreibens innerhalb einer Frist von 15 Werktagen. Ihr Schreiben wird innerhalb von maximal zwei Monaten bearbeitet.

Sollte die Unstimmigkeit weiterbestehen, können Sie sich schriftlich an die Ombudsstelle der Versicherung wenden:

La Médiation de l'Assurance
TSA 50110
75441 Paris Cedex 09

ARTIKEL 5 – DATENERHEBUNG

Der Begünstigte bestätigt, vom Versicherer darüber informiert worden zu sein, dass dieser die personenbezogenen Daten des Begünstigten gemäß der gültigen Datenschutzbestimmungen für personenbezogene Daten bearbeitet. Weiterhin bestätigt der Begünstigte:

- Die Antworten auf die gestellten Fragen sind obligatorisch, und Falschangaben oder Auslassungen können die Null- und Nichtigkeit des Vertrags (Artikel L 113-8 des Code des Assurances) oder geminderte Entschädigungen nach sich ziehen (Artikel L 113-9 des Code des Assurances).

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags sowie des Versicherungsschutzes, zur Verwaltung der vertrieblichen und vertraglichen Beziehungen und zur Einhaltung der gültigen rechtlichen, regulatorischen oder administrativen Bestimmungen notwendig.

- Die Aufbewahrungsdauer der erhobenen und verarbeiteten Daten entspricht der für die Erfüllung des Vertrags oder der gesetzlichen Pflichten notwendigen Dauer. Diese Daten werden anschließend gemäß den Verjährungsbestimmungen archiviert.

- Die personenbezogenen Daten des Begünstigten werden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und im Rahmen ihrer jeweiligen Missionsausübung an die Abteilungen des mit Abschluss, Verwaltung und Erfüllung des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes beauftragten Versicherers, an dessen Beauftragte, Auftragnehmer, Partner, Dienstleister, Rückversicherer weitergegeben.

Die Daten können ggf. auch an Berufsorganisationen sowie an beliebige im Rahmen des Vertrags tätige Personen wie Rechtsanwälte, Gutachter, Rechtspfleger und vereidigte Träger eines öffentlichen Amtes, Vormunde, Tutoren und Ermittler weitergegeben werden.

Die personenbezogenen Daten das Begünstigten können auch an den Versicherungsnehmer sowie an beliebige Bevollmächtigte weitergegeben werden (Gerichte, Schiedsrichter, Schlichter, betroffene Ministerien, Aufsichts- und Kontrollbehörden und für den Empfang dieser Daten befugte öffentliche Einrichtungen sowie die mit der Prüfung beauftragten Stellen wie Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer, mit der internen Kontrolle beauftragte Stellen).

- Der Versicherer unterliegt in seiner Eigenschaft als Finanzinstitut den gesetzlichen Verpflichtungen, die sich hauptsächlich aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch Ergeben und sich gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung richten. In dieser Eigenschaft überwacht der Versicherer die Verträge und kann sich in diesem Rahmen zur Erstellung einer Verdachtserklärung oder zum Einfrieren der Guthaben veranlasst sehen.

Die Daten und Dokumente betreffend den Begünstigten werden für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Vertragsabschluss oder dem Ende der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.

Die personenbezogenen Daten des Begünstigten können auch im Rahmen der Bekämpfung von Versicherungsbetrug verwendet werden und ggf. die Eintragung auf eine Liste von Personen nach sich ziehen, bei denen ein Betrugsrisiko besteht.

Diese Eintragung kann eine längere Aktenbearbeitungszeit, die Minderung oder Ablehnung aus einem Recht erwachsenden Vorteile, einer Leistung eines Vertrags oder angebotener Dienstleistungen sein.

Die personenbezogenen Daten des Begünstigten (oder der Vertragsparteien oder der am Vertrag beteiligten Personen) können von allen befugten Personen verarbeitet werden, die im Rahmen der Betrugsbekämpfung in den Einheiten der Versicherungsgruppe tätig sind. Diese Daten können auch an die befugten Personen bei den direkt von einem Betrug betroffenen Instanzen weitergegeben werden (andere Versicherungsinstanzen oder zwischengeschaltete Stellen; Justizbehörden, Ombudspersonen, Schlichter, Rechtspfleger, Träger eines öffentlichen Amtes; durch eine rechtliche Bestimmung autorisierte Drittinstanzen und ggf. die Opfer von Betrugshandlungen bzw. deren Vertreter).

Bei Hinweisen auf Betrug werden die Daten zur Warnungseinstufung höchstens sechs (6) Monate aufbewahrt und im Anschluss daran gelöscht, sofern sich die Warnung nicht als stichhaltig erweist. Bei stichhaltigen Warnungen werden die Daten bis zu fünf (5) Jahre ab dem Abschluss der Betrugsakte oder bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens und der anwendbaren Verjährungsfristen aufbewahrt.

Die personenbezogenen Daten von Personen, die auf einer mutmaßlichen Betrügerliste eingetragen sind, werden nach 5 Jahren ab dem Datum der Einschreibung auf dieser Liste gelöscht.

- Als Versicherer ist es begründet, Datenverarbeitungen bezüglich Vergehen, Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Dies kann entweder zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder während der Vertragserfüllung oder im Rahmen der Streitsachenverwaltung geschehen.

- Der Versicherer kann die personenbezogenen Daten auch für von ihm durchgeführte Verarbeitungen verwenden, die er zum Zweck der Recherche und Entwicklung für Qualitätsverbesserungen oder für stichhaltigere zukünftige Versicherungs- oder Assistanceprodukte oder Serviceangebote durchführt.

- Die personenbezogenen Daten des Begünstigten können für in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässige Mitarbeiter oder Dienstleister des Versicherers zugänglich sein.

- Der Begünstigte verfügt über das Recht, auf die verarbeiteten Daten zuzugreifen, diese zu korrigieren, zu löschen und ihnen zu widersprechen. Hierfür hat er seine Identität nachzuweisen. Darüber hinaus verfügt der Begünstigte über das Recht, die Begrenzung der Verwendung seiner Daten zu beantragen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, sowie die von ihm übermittelten Daten in einem strukturierten Format zu erhalten, wenn diese für den Vertrag benötigt werden oder wenn er in die Verwendung dieser Daten eingewilligt hat.

Der begünstigte verfügt über das Recht, Anweisungen darüber zu geben, wie mit seinen personenbezogenen Daten nach seinem Tod umgegangen werden soll. Diese allgemeinen oder besonderen Anweisungen betreffend die Aufbewahrung, Löschung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten nach seinem Tod.

Diese Rechte können beim Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden:

- postalisch per Briefpost an die folgende Adresse: Délégué représentant à la protection des données – CMAM – 22 rue Nève, C.S. 40056 – BAR LE DUC CEDEX

Sollte der Antrag beim Datenschutzbeauftragten nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, kann der be begünstigte die CNIL anrufen (Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés – französische Datenschutzkommission).

ARTIKEL 6 – SUBROGATION

CMAM tritt in Höhe der von CMAM gezahlten Entschädigungen und erbrachten Services gegen alle für das Auftreten von CMAM verantwortlichen Personen in die Rechte und Handlungen des Begünstigten ein. Wenn die im Rahmen der Vertragserfüllung erbrachten Leistungen vollständig oder teilweise von einem anderen Unternehmen oder einer anderen Institution gedeckt sind, tritt CMAM gegen dieses Unternehmen oder diese Institution in die Rechte und Handlungen des Begünstigten ein.

ARTIKEL 7 – VERJÄHRUNG

Gemäß Artikel L 114-1 des Code des assurances, verjährt jegliche sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Klage zwei Jahre nach dem Ereignis, aus dem sie erwuchs. Beim Versicherungsschutz im Todesfall beträgt diese Frist zehn Jahre, und die Klage der Begünstigten verjähren spätestens 30 Jahre nach dem betreffenden Ereignis.

Diese Frist gilt nicht in den folgenden Fällen:

- Bei Vorbehalten, Auslassungen, falschen oder ungenauen Angaben über das eingegangene Risiko gilt die Verjährungsfrist ab dem Tag ein, an dem der Versicherer Kenntnis darüber erhält
- Bei Schäden gilt die die Verjährungsfrist ab dem Tag ein, an dem die Betroffenen Kenntnis von den Schäden erlangen, sofern sie belegen, dass Ihnen diese vorher nicht bekannt waren

Bei Klagen des Versicherten gegen den Versicherer, denen die Klage eines Dritten zugrunde liegt, läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag, an dem dieser Dritte eine Klage gegen die Versicherung gestellt hat oder von Letzterem entschädigt wurde.

Diese Verjährungsfrist kann gemäß Artikel L 114-2 des Code des assurances aufgrund der folgenden ordentlichen Gründe unterbrochen werden:

- Anerkennung des Rechtes desjenigen, gegenüber dem die Verjährungsfrist lief, durch den Schuldner (Artikel 2240 des frz. Code civil)
- Bei der Erhebung einer Klage bis zum Erlöschen des Verfahrens. Dies gilt auch für Eilverfahren und wenn der Antrag bei einem nicht zuständigen Gericht gestellt wurde oder wenn die Gerichtsanrufung durch einen Verfahrensfehler für nichtig erklärt wird (Artikel 2241 und 2242 des Code civil). Die Unterbrechung ist unwirksam, wenn der Antragsteller einen Klageverzicht erklärt oder das Verfahren auslaufen lässt oder wenn sein Antrag endgültig abgelehnt wird (Artikel 2243 des Code civil).
- Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gemäß dem französischen Code des procédures civiles oder Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Artikel 2244 des Code civil)

Hinweis:

Die rechtliche Belangung eines Gesamtschuldners aufgrund einer Klageerhebung, einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder der Anerkennung des Rechts desjenigen, gegenüber dem die Verjährungsfrist lief, durch den Schuldner unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber allen anderen Parteien und auch gegenüber deren Erben.

Die rechtliche Belangung des Erben eines Gesamtschuldners oder die Anerkennung dieses Erben unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den Miterben hingegen nicht. Dies gilt auch für teilbare Hypothekenforderungen. Eine solche rechtliche Belangung oder Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Gesamtschuldnern nur in Bezug auf den von dem betreffenden Erben gehaltenen Anteil.

Die Voraussetzung für eine Unterbrechung der Verjährungsfrist für das Ganze gegenüber den anderen Gesamtschuldnern ist die rechtliche Belangung aller Erben des verstorbenen Schuldners oder die Anerkennung aller dieser Erben (Art. 2245 des Code civil).

Die rechtliche Belangung des Hauptschuldners oder dessen Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den Bürgen (Art. 2246 des Code civil).

Die Verjährungsfrist kann auch unterbrochen werden durch:

- Benennung eines Gutachters nach einem Schadenfall
- Einschreiben mit Rückschein (der Versicherung an den Versicherten bezüglich der Prämienzahlungsklage sowie des Versicherten an den Versicherer bezüglich der Leistungszahlung für den Schaden)

ARTIKEL 8 – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Nicht außergerichtlich beizulegende Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Begünstigten bezüglich der Festlegung und Zahlung von Leistungen werden gemäß den in Artikel R 114-1 des Code des assurances festgelegten Bestimmungen von einer der beiden Parteien dem zuständigen Gericht am Wohnort des Begünstigten vorgelegt.

ARTIKEL 10 – FALSCHANGABEN

Wenn sich durch die Falschangaben das Risiko oder unsere Risikoeinschätzung negativ beeinflusst wird, gilt:

- **Jeglicher Vorbehalt sowie jegliche absichtliche falsche Angabe Ihrerseits zieht die Null- und Nichtigkeit des Vertrags nach sich. Die bezahlten Prämien stehen uns weiterhin zu, und wir verfügen über das Recht, die Zahlung der fälligen Prämien einzufordern, wie in Artikel L 113.8 des Code des Assurances vorgesehen**
- **Jegliche Auslassung oder ungenaue Angabe Ihrerseits zieht auch dann, wenn die Absichtlichkeit nicht belegt ist, die Kündigung des Vertrags und/oder die Anwendung einer Kürzung der im Code des Assurances, Artikel L 113.9 vorgesehenen Entschädigung innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang der per Einschreiben gesendeten Benachrichtigung an Sie nach sich**

ARTIKEL 10 – AUFSICHTSBEHÖRDE

Die für die CMAM zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) – 4, place de Budapest – CS 92 459 – 75 436 Paris Cedex 9.

INFORMATIONSBLATT
MIMAT KOMBIVERSICHERUNG - OFFENE GRUPPENVERSICHERUNG - Nr. 9853

SO ERREICHEN SIE UNSEREN ASSISTANCE-SERVICE:
MUTUAIDE ASSISTANCE
126, rue de la Piazza - CS 20010 – 93196 Noisy le Grand CEDEX, Frankreich
An jedem Tag der Woche, rund um die Uhr

- **telefonisch aus Frankreich: 01 48 82 63 35**
  (Anruf ohne Zusatzkosten; es werden lediglich die Gebühren Ihres Telefonanbieters erhoben. Ihr Anruf kann aufgezeichnet werden)
- **telefonisch aus dem Ausland: +33 1 48 82 63 35 - mit Voranstellung der in Ihrem Land geltenden Tastenkombination für den Zugang zum internationalen Netz**
  (Anruf ohne Zusatzkosten; es werden lediglich die Gebühren Ihres Telefonanbieters erhoben. Ihr Anruf kann aufgezeichnet werden)
- **per Fax: 01 45 16 63 92**
- **per E-Mail: voyage@mutuaide.fr**

Damit wir Ihnen unter optimalen Bedingungen weiterhelfen können, halten Sie bitte die folgenden Informationen bereit, nach denen Sie bei Ihrem Anruf gefragt werden:

- Ihre Vertragsnummer;
- Ihren Namen und Vornamen;
- die Adresse Ihres Wohnsitzes;
- das Land, die Stadt oder den Ort, in dem Sie sich zum Zeitpunkt des Anrufs befinden;
- die genaue Adresse (Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Hotel usw.);
- die Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können;
- die Art Ihres Problems.

Bei Ihrem ersten Anruf wird Ihnen eine Bearbeitungsnummer mitgeteilt, die Sie bei jeder weiteren Kontaktaufnahme zu unserem Assistance-Service nennen müssen.

INFORMATIONSBLATT
MIMAT KOMBIVERSICHERUNG - OFFENE GRUPPENVERSICHERUNG - Nr. 9853

SIE ERREICHEN UNSERE VERSICHERUNGSABTEILUNG UNTER FOLGENDER ADRESSE:

MIMAT – Service Assurance
15, rue des Halles – 75001 Paris
Montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Bitte melden Sie Ihren Schaden unter: remboursement.mimat.upcover.fr
Im Falle von Problemen sollten Sie für eine bestmögliche Bearbeitung Ihres Falls vorzugsweise eine der beiden folgenden Kontaktmöglichkeiten wählen:

- **per Chat direkt auf der Website: www.mimat.fr**
- **per E-Mail:** contact@mimat.fr
- **per Post an: MIMAT –** 15 rue des Halles 75001 Paris, Frankreich

Bitte halten Sie die folgenden Informationen bereit, nach denen Sie bei Ihrem Anruf gefragt werden:

- die Nummer Ihres Vertrags;
- Ihren Namen und Vornamen;
- die Adresse Ihres Wohnsitzes;
- die Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können;
- den Grund Ihrer Meldung.

Ihnen wird eine Bearbeitungsnummer mitgeteilt, die Sie bei jeder weiteren Kontaktaufnahme zu unserer Versicherungsabteilung angeben müssen.

ÜBERSICHT ÜBER DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ

VERSICHERUNGSSCHUTZ	HÖCHSTBETRAG
1 / VERSPÄTETE BEFÖRDERUNG (A)	(A) Pauschale Entschädigung von 50 € pro Stunde Verspätung für eine Verspätung von mehr als 3 Stunden / Höchstens 250 € pro Person
2 / GEPÄCK (B)	(B) 2.000 € pro Person
✓ **Wertgegenstände** (B1)	(B1) 50 % der Versicherungssumme, pro Person
✓ **Verspätete Lieferung** (> 48 Stunden) (B2)	(B2) Pauschale Entschädigung von 150 € pro Person
ASSISTANCE-LEISTUNGEN	**HÖCHSTBETRAG**
1 / ASSISTANCE-LEISTUNG RÜCKFÜHRUNG	
- **Telefonische Beratung vor der Abreise** (A)	(A) 1 Anruf
- **Rückführung oder Krankentransport (auch im Fall einer Epidemie oder Pandemie)** (B)	(B) Tatsächliche Kosten
- **Rückführung von Kindern unter 16 Jahren** (C)	(C) Hin- und Rückreiseticket *
- **Besuch eines Angehörigen** (D)	(D) Hin- und Rückreiseticket * + Hotelkosten 80 € pro Nacht / Bis zu 10 Nächte
- **Verlängerung des Aufenthalts** (E)	(E) Hotelkosten 150 € pro Nacht / Bis zu 14 Nächte
- **Kosten einer medizinischen Behandlung außerhalb des Wohnsitzlandes (auch im Fall einer Epidemie oder Pandemie)** (F) ✓ Zahnbehandlung (F1)	(F) 300.000 € (F1) 300 €
- **Rückführung eines Leichnams** ✓ Rückführung eines Leichnams (G1) ✓ Für den Transport aufzuwendender Anteil an den Bestattungskosten (G2)	(G1) Tatsächliche Kosten (G2) 2.300 €
- **Formalitäten im Todesfall** (H)	(H) Hin- und Rückreiseticket * + Hotelkosten 100 € pro Nacht / Bis zu 3 Nächte
- **Vorzeitige Rückreise** (I)	(I) Rückreiseticket *

- **Nicht mögliche Rückreise** (J)	(J) Höchstens 1.000 € pro Person und nicht mehr als 50 000 € pro Gruppe + Hotelkosten 80 € pro Nacht / Bis zu 14 Nächte
- **Hotelkosten infolge einer Quarantäne** (K)	(K) Hotelkosten 80 € pro Nacht / Bis zu 14 Nächte
- **Krankheit oder Unfall eines Ihrer minderjährigen oder behinderten Kinder (am Wohnort)** (L)	(L) Transportkosten
- **Rechtsbeistand im Ausland** ✓ Vorschuss für die Übernahme einer Strafkaution (M1) ✓ Zahlung von Anwaltshonoraren (M2)	 (M1) 15.000 € (M2) 3.000 €
- **Such- und Rettungskosten** (N)	(N) 5.000 € pro Person / Bis zu 25.000 € pro Ereignis
- **Vorstrecken finanzieller Mittel (ausschließlich im Ausland)** (O)	(O) 1.500 €
- **Übernahme einer Telefon-Flatrate vor Ort** (P)	(P) Bis zu 80 €
- **Psychologische Unterstützung im Falle einer Quarantäne** (Q)	(Q) 6 Gespräche pro Ereignis
- **Notfallkoffer** (R)	(R) Bis zu 100 € pro Person und höchstens 350 € pro Familie
2 / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN DER PERSONEN-ASSISTANCE	
- **Lieferung von Medikamenten** (a)	(a) Lieferkosten
- **Lieferung von Haushaltseinkäufen** (b)	(b) Höchstens 15 Tage, 1 Lieferung pro Woche
- **Haushaltshilfe** (c)	(c) Wenn die Wohnung seit mehr als 5 Tagen nicht verlassen werden kann oder bei einem Krankenhausaufenthalt seit mehr als 2 Tagen: 25 Stunden verteilt über 4 Wochen
- **Kinderbetreuung** (d)	(d) Tatsächliche Kosten / Höchstens 20 Stunden
- **Pädagogische Unterstützung für Kinder unter 18 Jahren** (e)	(e) 8 Stunden pro Woche für eine Dauer von höchstens 2 Wochen
- **Betreuung von Haustieren** (f)	(f) 200 €
3 / FAHRZEUG-ASSISTANCE	
- **Pannenhilfe / Abschleppen** (A)	(A) 200 €

* Zugfahrt 1. Klasse oder Flug in Economy-Klasse

ARTIKEL 1: DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Wir, der Versicherer
MUTUAIDE ASSISTANCE – 126, rue de la Piazza - CS 20010 – 93196 Noisy le Grand CEDEX, Frankreich, Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Grundkapital von 12.558.240 € – dem französischen Versicherungsgesetzbuch (*Code des Assurances*) und der Kontrolle der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (*Autorité de Contrôle Prudentiel de Résolution,* 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09) unterliegendes Unternehmen mit der Handelsregisternummer 383 974 086 RCS Bobigny und der UStIdNr. FR 31 383 974 086.

Unfall mit schwerem Personenschaden
Von einer zuständigen medizinischen Einrichtung festgestellte plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands, die auf eine von der geschädigten Person nicht beabsichtigte plötzliche Einwirkung einer äußeren Ursache zurückzuführen ist, zur Verschreibung von Medikamenten für den Patienten führt und mit der Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Tätigkeit einhergeht.

Versicherter
Natürliche Person oder Gruppe, die durch diesen Vertrag ordnungsgemäß versichert ist und nachstehend als „Sie“ bezeichnet wird.

Anschlag
Jede gewalttätige Handlung in Form eines gegen Personen und/oder Güter gerichteten kriminellen oder rechtswidrigen Angriffs, der im Land Ihres Aufenthalts in der Absicht erfolgt, die öffentliche Ordnung durch Einschüchterung und Terror in erheblichem Maße zu stören, und über den in den Medien berichtet wird.
Dieser „Anschlag“ muss vom französischen Außen- oder Innenministerium erfasst worden sein.
Wenn an ein und demselben Tag mehrere Anschläge in ein und demselben Land erfolgen, und die Behörden dies als eine einzige koordinierte Aktion betrachten, gilt dieses Ereignis als ein und dasselbe Ereignis.

Gepäck
Reisetaschen, kleine und große Koffer sowie deren Inhalt, mit Ausnahme der von Ihnen getragenen Kleidungsstücke.

Verletzung
Von einer zuständigen medizinischen Einrichtung festgestellte plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands, die auf eine von der geschädigten Person nicht beabsichtigte plötzliche Einwirkung einer äußeren Ursache zurückzuführen ist.

Naturkatastrophe
Nicht auf menschliches Handeln zurückzuführende Naturgewalt unüblicher Stärke. Phänomene wie beispielsweise Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, die auf die ungewöhnliche Stärke einer Naturgewalt zurückzuführen sind und von den Behörden als Naturkatastrophe anerkannt werden.

Französische Überseekörperschaften
Die französischen Überseekörperschaften Französisch-Polynesien, Saint-Pierre-et-Miquelon, Wallis und Futuna, Saint-Martin und Saint-Barthélémy

Personen-Assistance
Die Personen-Assistance umfasst alle Leistungen im Falle einer Krankheit, einer Verletzung oder des Todes einer versicherten Person auf einer versicherten Reise.

Fahrzeug-Assistance
Die Fahrzeug-Assistance umfasst alle Leistungen, die dann erbracht werden, wenn das versicherte Fahrzeug aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht mehr gefahren werden kann oder Ihnen nicht mehr zur Verfügung steht.

Versicherte Reise
Aufenthalt von einer Dauer bis zu neunzig aufeinanderfolgenden Tagen, für den Sie versichert sind und die entsprechende Prämie bezahlt haben.

Dauer des Versicherungsschutzes
Die Gültigkeitsdauer des weiteren Versicherungsschutzes entspricht den Aufenthaltsdaten, die in der Rechnung des Reiseveranstalters angegeben sind und eine maximale Dauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen nicht übersteigen dürfen.

Wohnort
Als Wohnort gilt der in Frankreich, den französischen Überseedepartements, -gebieten und -körperschaften, den französischen Gebieten mit eigenem Status oder in Europa gelegene gewöhnliche Hauptwohnsitz. Im Falle von Streitigkeiten gilt der Steuerwohnsitz als Wohnort.

Französische Überseedepartements und -regionen
Die französischen Überseedepartements und -regionen Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, La Réunion und Mayotte.

Französische Überseedepartements, -regionen und -körperschaften und Gebiete mit eigenem Status
Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Réunion, Französisch-Polynesien, Saint-Pierre-et-Miquelon, Wallis und Futuna, Mayotte, Saint-Martin, Saint-Barthelemy, Neukaledonien.

Epidemie
Ungewöhnlich hohe Anzahl von Fällen einer Krankheit während eines bestimmten Zeitraums und in einer bestimmten Region

Grundbedarfsmittel
Kleidungsstücke und Hygieneartikel zur vorübergehenden Überbrückung, wenn Ihre persönlichen Gegenstände nicht verfügbar sind.

Ausland
Alle Länder außer dem Land, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Europa
Unter Europa werden die folgenden Länder verstanden: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Französisches Mutterland, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien und Inseln, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Fürstentum Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, San Marino, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Versicherte Ereignisse
- Verspätete Beförderung;
- Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder verspätete Auslieferung von Gepäck.

Im Rahmen der Personen-Assistance versicherte Ereignisse
Krankheit, Verletzung oder Tod während einer versicherten Reise.

Im Rahmen der Fahrzeug-Assistance versicherte Ereignisse
Panne und Unfall

Erbringung der Leistungen
Die durch diese Vereinbarung versicherten Leistungen können nur mit vorheriger Zustimmung von MUTUAIDE ASSISTANCE in Anspruch genommen werden. Folglich erstattet MUTUAIDE ASSISTANCE keine Ausgaben, die von den Versicherten eigenmächtig aufgewendet wurden.

Selbstbeteiligung
Der Teil des Schadens, den der Versicherte laut Vertrag selbst tragen muss, wenn er nach einem Schadensfall entschädigt wird. Die Selbstbeteiligung kann als Betrag, Prozentsatz oder in Tagen, Stunden oder Kilometern angegeben werden.

Gruppe
Alle Teilnehmer, die auf demselben Anmeldeformular für eine Reise aufgeführt sind.

Krankheit
Durch eine zuständige medizinische Einrichtung festgestellte plötzliche und unvorhersehbare Verschlechterung des Gesundheitszustands.

Schwere Krankheit
Von einer zuständigen medizinischen Einrichtung festgestellte plötzliche und unvorhersehbare Verschlechterung des Gesundheitszustands, die zur Verschreibung von Medikamenten für den Patienten führt und mit der Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Tätigkeit einhergeht.

Höchstbetrag je Ereignis
Falls der Versicherungsschutz für mehrere zu denselben besonderen Bedingungen versicherte Personen gilt, die von ein und demselben Ereignis betroffen sind, ist der Versicherungsschutz des Versicherers unabhängig von der Anzahl der geschädigten Personen in jedem Fall auf den für diesen Versicherungsschutz vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt. Die Entschädigungen werden daher reduziert und proportional zur Anzahl der Geschädigten ausgezahlt.

Familienmitglieder
Ihr rechtlicher oder faktischer Lebenspartner, jede mit Ihnen durch den Abschluss einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verbundene Person, Ihre Nach- und Vorfahren sowie die Nach- und Vorfahren Ihres Partners, Ihre Stiefeltern, Geschwister, einschließlich der Kinder des Ehepartners oder Lebensgefährten eines Ihrer direkten Vorfahren, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne und -töchter oder der Ihres Partners. Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen müssen diese Personen in demselben Land wie Sie ansässig sein.

Wir organisieren
Wir erledigen die notwendigen Schritte, um Ihnen Zugang zu der Leistung zu verschaffen.

Wir übernehmen
Wir finanzieren die Leistung

Nichtigkeit
Alle Betrügereien, Fälschungen oder falschen Angaben und Zeugenaussagen, die eine Inanspruchnahme des in der Vereinbarung vorgesehenen Versicherungsschutzes begründen könnten, führen zur Nichtigkeit unserer Verpflichtungen und zur Verwirkung der in der Vereinbarung vorgesehenen Rechte.

Wertgegenstände
Perlen, Schmuck, Uhren, getragene Pelze sowie alle Ton- und/oder Bildwiedergabegeräte und deren Zubehör, Jagdgewehre, Angelausrüstung, tragbare Computer.

Pandemie
Epidemie, die sich über ein großes Gebiet ausbreitet, die Grenzen überschreitet und von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder den zuständigen lokalen öffentlichen Behörden des Landes, in dem der Schadensfall aufgetreten ist, als Pandemie eingestuft wird.

Quarantäne
Isolation einer Person, die im Falle einer vermuteten oder nachgewiesenen Krankheit im Rahmen einer Epidemie oder Pandemie von einer örtlich zuständigen Behörde angeordnet wird, um das Risiko einer Ausbreitung dieser Krankheit zu vermeiden.

Schadensfall
Unvorhersehbares Ereignis, das den in diesem Vertrag vorgesehenen Versicherungsschutz auslöst.

Geltungsbereich
Weltweit.

Versichertes Fahrzeug (im Rahmen der Fahrzeug-Assistance)
Das Fahrzeug, dessen Eigentümer Sie sind, das Sie für die Fahrt von Ihrem Wohnort zu Ihrem Aufenthaltsort, während der Dauer des versicherten Aufenthalts vor Ort und am Ende Ihres Aufenthaltes für den Rückweg von Ihrem Aufenthaltsort zu Ihrem Wohnort verwenden.

ARTIKEL 2 – BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1/ VERSPÄTETE BEFÖRDERUNG

Bei einer Verspätung um mehr als 3 Stunden gegenüber der in Ihrem Buchungsvertrag vorgesehenen Uhrzeit zahlen wir Ihnen eine pauschale Entschädigung bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages.

Diese Entschädigungen sind kumulierbar, wenn die Verspätungen während der Hinreise, der Rückreise oder einer während Ihres Urlaubs zurückgelegten Strecke eintreten.

DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz kann in Anspruch genommen werden, wenn eine versicherte Strecke zurückgelegt wurde.

Er gilt für Hin- und/oder Rückreisen mit:
- Flugzeugen, Zügen oder Schiffen, die regelmäßig verkehren und deren Zeitpläne von den entsprechenden Unternehmen veröffentlicht werden;
- Charterflügen für die Hinreise, deren Flugzeiten im Hinflugticket vermerkt sind;
- Charterflügen für die Rückreise mit Berücksichtigung der Uhrzeit, die in der vom Reisebüro übermittelten Flugbestätigung angegeben ist.

Im Streitfall gilt der „ABC WORLD AIRWAYS GUIDE" als maßgeblich für die Überprüfung der Zeiten für die Flüge und Anschlussflüge.

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE IM SCHADENSFALL?

Sie müssen:

- unsere Versicherungsabteilung schnellstmöglich und spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Rückkehr unterrichten. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird und uns durch diese Nichteinhaltung ein Nachteil entsteht, verlieren Sie jeden Entschädigungsanspruch.

- unserer Versicherungsabteilung folgende Dokumente übermitteln:
  - die Reisetickets und ihre Kaufrechnung, den Abschnitt der Bordkarte;
  - eine von dem Transportunternehmen oder seinem Vertreter ausgestellte und abgestempelte Verspätungsbescheinigung. Diese Bescheinigung muss die geplante Zeit der Ankunft am Zielort und die tatsächlich festgestellte Ankunftszeit enthalten und, wenn Sie nicht den Bordkartenabschnitt vorlegen können, mit Ihrem Namen versehen sein.
  - Es können auch noch andere Belege von Ihnen verlangt werden.

WICHTIG:
Wenn Sie Ihre vorstehend genannten Verpflichtungen nicht erfüllen, können wir die Verspätung Ihrer Beförderung nicht überprüfen und Ihnen somit auch keine Entschädigung zahlen. Darüber hinaus verlieren Sie im Falle wissentlich falscher Angaben oder bei einer Verwendung betrügerischer Mittel oder unrichtiger Dokumente jeden Entschädigungsanspruch.

AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den für alle Versicherungen geltenden Ausschlüssen gilt der Versicherungsschutz auch nicht für Verspätungen, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- **auf die Witterungsbedingungen;**
- **auf einen Bürgerkrieg oder Auslandskrieg im Land der Abreise, der Durchreise oder des Ziels des versicherten Flugs;**
- **auf Ihre Weigerung, für die von dem zuständigen Anbieter ursprünglich vorgesehene Strecke einzuchecken;**
- **auf Ihre Weigerung, das versicherte Beförderungsmittel zu verwenden;**
- **auf Flüge, die nicht zuvor von Ihnen bestätigt wurden;**
- **wenn Sie das Beförderungsmittel, für das Ihre Buchung bestätigt war, aus irgendeinem Grund verpassen;**
- **wenn Sie nicht an Bord gelassen werden, weil Sie zu spät zum Check-in, zur Gepäckaufgabe und/oder zum Boarding erscheinen;**
- **wenn die Flughafenbehörden, die zivilen Luftfahrtbehörden oder andere Behörden mehr als 24 Stunden vor dem auf Ihrem Ticket angegebenen Datum der Hin- oder Rückreise eine Entscheidung zur Änderung der Abflugzeiten bekanntgeben.**

Es ist unsere Pflicht nachzuweisen, dass die Verspätung durch einen der vorstehend genannten Gründe verursacht wurde. Eine Ausnahme bildet der Fall eines Auslandskriegs, für den die Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzbuchs (*Code des assurances*) vorsehen, dass Sie nachweisen müssen, dass die Verspätung der Beförderung nicht durch einen Auslandskrieg verursacht wurde

2 / GEPÄCK

In den folgenden Fällen versichern wir bis zu der in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höhe Ihr Gepäck und die persönlichen Gegenstände, die Sie während Ihrer Reise außerhalb Ihres Haupt- oder Zweitwohnsitzes mit sich führen oder kaufen:

- Diebstahl;
- vollständige oder partielle Zerstörung;
Verlust während des Transports durch einen Beförderer.

VERSPÄTETE LIEFERUNG IHRES GEPÄCKS

Wenn Ihnen Ihr persönliches Gepäck am Zielflughafen (bei der Hinreise) nicht ausgehändigt wird und Sie es erst mit einer mehr als 48-stündigen Verspätung zurückerhalten, erstatten wir Ihnen gegen Vorlage der entsprechenden Belege und bis zu dem in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrag den Kauf Ihres dringenden Grundbedarfs.

Diese Entschädigung kann jedoch nicht zusätzlich zu den anderen Entschädigungen des GEPÄCK-Versicherungsschutzes gezahlt werden.

WELCHE GRENZEN HAT UNSER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Für Wertgegenstände kann die Rückerstattung in keinem Fall die Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages übersteigen.

Darüber hinaus sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände nur gegen schweren Diebstahl versichert, der ordnungsgemäß bei einer zuständigen Stelle angezeigt wird (Polizei, Gendarmerie, Beförderer, Bordkommissar usw.)

- Gestohlener Schmuck ist AUSSCHLIESSLICH dann versichert, wenn er in einem Safe aufbewahrt oder von IHNEN getragen wurde.
- Auch gestohlene Ton- und/oder Bildwiedergabegeräte und ihr Zubehör sind AUSSCHLIESSLICH dann versichert, wenn sie in einem Safe aufbewahrt oder von IHNEN getragen wurden.

Wenn Sie ein Privatfahrzeug nutzen, ist das Risiko eines Diebstahls Ihres Gepäcks und Ihrer persönlichen Gegenstände dann abgedeckt, wenn diese von außen nicht sichtbar im abgeschlossenen Kofferraum des Fahrzeugs aufbewahrt werden. Der Versicherungsschutz deckt nur Einbruchdiebstahl ab.

Wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrswegen abgestellt wird, gilt der Versicherungsschutz nur zwischen 7 und 22 Uhr.

AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den üblichen Versicherungsausschlüssen sind auch die folgenden Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen:

- **Diebstahl von Gepäckstücken, persönlichen Gegenständen, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort zurückgelassen oder in einem Raum gelagert wurden, der mehreren Personen gemeinsam zur Verfügung steht;**
- **Diebstahl von Ton- und/oder Bildwiedergabegeräten und deren Zubehör, wenn sie weder getragen noch in einem verschlossenen Safe aufbewahrt wurden. In der Praxis bedeutet das auch, dass sie nicht versichert sind, wenn sie einem Beförderer (Transport per Luft, See, Schiene, Straße usw.) anvertraut werden.**
- **Vergessen, Verlieren (außer Verlust durch einen Beförderer) und Vertauschen;**
- **Diebstahl ohne einen ordnungsgemäß durch eine zuständige Stelle (Polizei, Gendarmerie, Beförderer, Bordkommissar usw.) festgestellten und protokollierten Einbruch;**
- **versehentliche Schäden, die durch das Auslaufen von in Ihrem Gepäck enthaltenen Flüssigkeiten, fettigen, färbenden oder ätzenden Stoffen verursacht wurden;**
- **Beschlagnahme von Gegenständen durch die Behörden (Zoll, Polizei);**
- **Schäden, die durch Motten und/oder Nagetiere sowie aufgrund von Verbrennungen durch Zigaretten oder eine nicht glühende Wärmequelle verursacht werden;**
- **Diebstahl aus einem Fahrzeug ohne Kofferraum;**
- **Kollektionen oder Muster von Handelsvertretern;**
- **Diebstahl, Verlust, Vergessen oder Beschädigung von Bargeld, Dokumenten, Büchern, Reisetickets und Kreditkarten;**
- **Vergessen, Verlust oder Beschädigung von offiziellen Dokumenten: Reisepass, Personalausweis oder Aufenthaltsgenehmigung, Fahrzeugschein und Führerschein;**
- **Diebstahl von Schmuck, der weder getragen noch in einem verschlossenen Safe aufbewahrt wurde. In der Praxis bedeutet das auch, dass er nicht versichert ist, wenn er einem Beförderer (Transport per Luft, See, Schiene, Straße usw.) anvertraut wird.**
- **Bruch von zerbrechlichen Gegenständen wie Porzellan, Glas, Elfenbein, Töpferwaren und Marmor;**
- **indirekte Schäden wie Wertminderung und entgangene Nutzung;**
- **die nachstehend aufgeführten Gegenstände: Prothesen, medizinische Hilfsmittel aller Art, Fahrzeuganhänger, Wertpapiere, Bilder, Brillen, Kontaktlinsen, Schlüssel aller Art, auf Bändern oder Filmen aufgezeichnete Dokumente sowie Berufsausrüstung, Mobiltelefone, Musikinstrumente, Lebensmittel, Feuerzeuge, Stifte, Zigaretten, Spirituosen, Kunstgegenstände, Kosmetika und Fotofilme.**

IN WELCHER HÖHE ENTSCHÄDIGEN WIR?

Der maximale Betrag, der für alle im Versicherungszeitraum aufgetretenen Schäden erstattet wird, ist der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen.

WIE WIRD IHRE ENTSCHÄDIGUNG BERECHNET?

Im Falle einer völligen oder partiellen Zerstörung sowie im Falle eines Verlustes während des Transports durch einen Beförderer erfolgt Ihre Entschädigung gegen Vorlage von Belegen zum Wiederbeschaffungswert vergleichbarer Gegenstände selber Art nach Abzug der Wertminderung.

Innerhalb des ersten Jahres nach dem Kaufdatum entspricht die Höhe der Erstattung dem Kaufpreis des Gepäcks oder Wertgegenstands. Im Jahr danach beläuft sich die Höhe der Erstattung auf 75 % des Kaufpreises. Für jedes weitere Jahr wird die Höhe der Erstattung um weitere 10 % gemindert.

Im Falle eines Diebstahls werden Sie gegen Vorlage von Belegen in Höhe des Neuwerts vergleichbarer Gegenstände selber Art entschädigt.

In keinem Fall kommt die in Artikel L121-5 des französischen Versicherungsgesetzbuches (*Code des assurances*) vorgesehene Regel zur proportionalen Minderung der Entschädigung zur Anwendung.

Unsere Erstattung erfolgt nach Abzug einer gegebenenfalls von dem Transportunternehmen erhaltenen Entschädigung sowie nach Abzug der Selbstbeteiligung.

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE IM SCHADENSFALL?

Vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt muss die Schadensmeldung in der MIMAT-Versicherungsabteilung innerhalb von 5 Werktagen eingehen; wenn uns durch die Nichteinhaltung dieser Frist ein Nachteil entsteht, verlieren Sie jeden Entschädigungsanspruch.

Der Schadensmeldung müssen folgende Belege beigefügt werden:

- ✓ im Falle eines Diebstahls der Nachweis über die Anzeigeerstattung oder die Meldung dieses Diebstahls bei einer zuständigen Stelle (Polizei, Gendarmerie, Beförderer, Bordkommissar usw.), wenn es sich um einen Diebstahl während Ihres Aufenthalts oder um einen Verlust durch einen Beförderer handelt;
- ✓ die vom Beförderer (See-, Luft, Bahn- oder Straßenbeförderung) ausgestellte Bestätigung über den Verlust oder die Zerstörung, wenn das Gepäck oder die Gegenstände während der Zeit, in der sie sich rechtlich gesehen in seiner Obhut befanden, verlorengegangen sind oder beschädigt oder gestohlen wurden;
- ✓ eine Kopie der dem Beförderer ausgehändigten Liste der als beschädigt oder gestohlen gemeldeten Gegenstände;
- ✓ das Schreiben zu der durch die Fluggesellschaft oder den Beförderer vorgenommenen Rückerstattung mit Angabe der Ihnen gezahlten Entschädigung;
- ✓ das Original der Kaufbelege für die beschädigten oder gestohlenen Gegenstände;
- ✓ im Falle einer verspäteten Lieferung die durch den Beförderer ausgestellte entsprechende Bestätigung und der Gepäckschein mit Angabe des Datums und der Uhrzeit der Lieferung.

Wenn Sie diese Dokumente nicht vorlegen, können Sie Ihre Entschädigungsansprüche verlieren.
Die versicherten Beträge können weder als Beleg für den Wert der Gegenstände, für die Sie eine Entschädigung verlangen, noch als Nachweis für das tatsächliche Vorhandensein dieser Gegenstände betrachtet werden.
Sie sind verpflichtet, mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und allen sich in Ihrem Besitz befindenden Dokumenten das Vorhandensein und den Wert dieser Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadensfalls und den Umfang der Schäden nachzuweisen.
Wenn Sie als Nachweis wissentlich falsche Dokumente vorlegen, auf betrügerische Mittel zurückgreifen oder unrichtige oder unvollständige Angaben machen, verlieren Sie unbeschadet unserer Möglichkeit, eine Klage gegen Sie zu erheben, alle Entschädigungsansprüche.

WAS GESCHIEHT, WENN SIE IHR GEPÄCK ODER IHRE PERSÖNLICHEN GEGENSTÄNDE GANZ ODER TEILWEISE WIEDERERLANGEN?

Sobald Sie selbst darüber unterrichtet wurden, müssen Sie unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein die MIMAT-VERSICHERUNGSABTEILUNG informieren:

- Wenn wir Ihnen die Entschädigung noch nicht gezahlt haben, müssen Sie Ihr Gepäck oder Ihre persönlichen Gegenstände wieder in Besitz nehmen; wir sind dann nur zur Zahlung einer Entschädigung für etwaige Beschädigungen oder doch noch fehlende Gegenstände verpflichtet.

- Wenn wir Ihnen bereits eine Entschädigung gezahlt haben, können Sie sich innerhalb von 15 Tagen entscheiden:

- ✓ ob Sie uns dieses Gepäck oder diese persönlichen Gegenstände überlassen oder
- ✓ ob Sie dieses Gepäck und diese persönlichen Gegenstände wieder zurücknehmen und uns die Ihnen gezahlte Entschädigung, gegebenenfalls nach Abzug des den etwaigen Beschädigungen oder fehlenden Gegenständen entsprechenden Anteils, zurückerstatten.

Wenn Sie sich nicht innerhalb von 15 Tagen entschieden haben, gehen wir davon aus, dass Sie uns das Gepäck und die Gegenstände überlassen möchten.

ARTIKEL 3 – BESCHREIBUNG DER PERSONEN-ASSISTANCE

TELEFONISCHE BERATUNG VOR DER ABREISE

Für alle nützlichen Informationen und Auskünfte zur Organisation und zum Ablauf Ihrer Reise können Sie uns vor Ihrer Abreise an jedem Tag der Woche rund um die Uhr kontaktieren.
Die Informationen können die folgenden Punkte betreffen.

Gesundheitsinformationen: Gesundheit, Hygiene, Impfungen, Vorsichtsmaßnahmen, die wichtigsten Krankenhäuser, besondere Ratschläge für Frauen, Zeitverschiebung, Mitnahme von Tieren auf der Reise.

Wir stehen Ihnen auch für alle Informationen zur Verfügung, die Sie benötigen, wenn Sie Ihre Reise während einer Epidemie oder Pandemie antreten. Nötigenfalls können wir Sie auch mit einem unserer Ärzte in Verbindung setzen.

Die Informationen werden ausschließlich telefonisch erteilt. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung und kein Versand von Dokumenten.

Die Auskünfte und Informationen werden zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr und innerhalb der üblicherweise für die Bearbeitung der Anfragen benötigten Fristen erteilt.

Wir nehmen Ihre Anfrage jedoch unabhängig von der Uhrzeit des Anrufs entgegen und notieren sie zusammen mit Ihren Kontaktdaten, damit wir Sie für die gewünschten Antworten zurückrufen können.

RÜCKFÜHRUNG ODER KRANKENTRANSPORT

Wenn Sie während einer versicherten Reise erkranken oder sich verletzen, organisieren und übernehmen wir auch im Falle einer Epidemie oder Pandemie Ihre Rückführung zu Ihrem Wohnort oder den Transport in ein Krankenhaus in Ihrer Nähe.

Um den Zeitpunkt der Rückführung, die Wahl des Transportmittels oder den Ort des Krankenhausaufenthaltes zu bestimmen, werden ausschließlich medizinische Erwägungen berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Rückführung wird von unserem Vertrauensarzt nach Stellungnahme des aktuell behandelnden Arztes und eventuell des Hausarztes getroffen.

Auf Anordnung unseres Vertrauensarztes organisieren und übernehmen wir für Ihre Rückführung auch den Transport einer Begleitperson.

Jede Ablehnung der von unserem medizinischen Team vorgeschlagenen Lösung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes für die Personen-Assistance.

RÜCKFÜHRUNG VON KINDERN UNTER 16 JAHREN

Wenn Sie krank sind oder sich verletzt haben und sich niemand um Ihre Kinder unter 16 Jahren kümmern kann, organisieren und übernehmen wir die Hin- und Rückreise einer Person Ihrer Wahl oder einer unserer Hostessen in der 1. Klasse eines Zuges oder in der Economy-Klasse eines Linienfluges, um die Kinder zu Ihrem Wohnsitz oder zum Wohnsitz eines Familienmitglieds zu bringen.

BESUCH EINES ANGEHÖRIGEN

Wenn Sie aufgrund einer Entscheidung unseres medizinischen Teams vor Ihrer Rückführung aus medizinischen Gründen für mehr als 5 Tage vor Ort stationär behandelt werden, organisieren und übernehmen wir die Hin- und Rückreise eines in Ihrem Land lebenden Familienmitglieds, das Sie im Krankenhaus besucht. Die Kostenübernahme umfasst die Reise in der 1. Klasse eines Zuges oder in der Economy-Klasse eines Linienfluges sowie die Übernachtungskosten (Zimmer und Frühstück).

Die Kostenerstattung für die Unterbringung des Familienmitglieds erfolgt in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen angegebenen Betrages.

Die Kosten für Verpflegung oder andere Ausgaben sind in jedem Fall von der betreffenden Person zu übernehmen.

VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS

Wenn Sie während einer versicherten Reise in ein Krankenhaus eingewiesen werden und unser medizinisches Team zu der Auffassung gelangt, dass Sie bis über das ursprünglich vorgesehene Datum Ihrer Abreise hinaus im Krankenhaus bleiben müssen, übernehmen wir die Unterbringungskosten (Zimmer und Frühstück) Ihrer mitversicherten Familienmitglieder oder einer versicherten Begleitperson, um Ihnen während Ihres Krankenhausaufenthalts am Krankenbett beistehen können. Die Erstattung erfolgt in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages.

Für die Gewährung dieses Versicherungsschutzes werden ausschließlich medizinische Erwägungen berücksichtigt.

Die Kosten für Verpflegung oder andere Ausgaben sind in jedem Fall von der betreffenden Person zu übernehmen.

Dieser Versicherungsschutz wird nicht zusätzlich zum Versicherungsschutz „Besuch eines Angehörigen“ gewährt.

BEHANDLUNGSKOSTEN (AUSSERHALB DES WOHNSITZLANDES)

Wenn (auch im Falle einer Krankheit im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie) mit unserer vorherigen Zustimmung Behandlungskosten aufgewendet wurden, erstatten wir Ihnen den Anteil der Kosten, der nicht von den Versicherungsträgern übernommen wird, bei denen Sie gegebenenfalls versichert sind.

Unsere Zahlung erfolgt erst nach der Erstattung durch diese Versicherungsträger und nach Abzug einer Selbstbeteiligung, deren Höhe der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen ist. Für unsere Erstattung gilt außerdem der Vorbehalt, dass uns die Originalbelege für die durch Ihre Krankenversicherung vorgenommenen Erstattungen übermittelt werden.

Unsere Erstattung deckt alle nachstehend aufgeführten Kosten ab, sofern diese für Ihre Behandlung außerhalb Ihres Wohnsitzlandes aufgewendet wurden und diese Behandlung aufgrund einer bzw. eines ebenfalls außerhalb Ihres Wohnsitzlandes aufgetretenen Krankheit bzw. eingetretenen Unfalls erforderlich wurde.
In diesem Fall erstatten wir Ihnen die aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrages.

Sollte Ihr Versicherungsträger die aufgewendeten Behandlungskosten nicht übernehmen, erstatten wir Ihnen diese Kosten bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrages. Unsere Erstattung

erfolgt dann unter der Voraussetzung, dass Sie uns die Originalrechnungen und die Bescheinigung über die Nichterstattung durch Ihre Krankenversicherung vorlegen.

Diese Leistung endet ab dem Tag, an dem wir Ihre Rückführung durchführen können.

Art der erstattungsfähigen Kosten (vorbehaltlich unserer vorherigen Zustimmung):

- Behandlungshonorare;
- Kosten für die von einem Arzt oder Chirurgen verschriebenen Medikamente;
- Kosten für einen ärztlich verordneten Krankenwagen zum Transport in das nächstgelegene Krankenhaus, sofern diese Kosten nicht von der Krankenversicherung übernommen werden;
- Kosten für einen Krankenhausaufenthalt, wenn die Ärzte der Assistance-Versicherung Sie nach Einholung der Informationen des örtlichen Arztes für nicht transportfähig halten (ab dem Tag, an dem wir Ihre Rückführung durchführen können, werden keine Krankenhauskosten mehr übernommen);
- zahnärztliche Behandlungen im Notfall (ohne Selbstbeteiligung und bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages);
- PCR-Test mit positivem Ergebnis.

ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES: VORSCHUSS AUF BEHANDLUNGSKOSTEN (AUSSERHALB DES WOHNSITZLANDES)

Wir können Ihnen bis zur Höhe der nachstehend genannten Beträge Krankenhauskosten vorstrecken, die Sie außerhalb Ihres Wohnsitzlandes aufwenden müssen. Dafür müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Die Ärzte von MUTUAIDE ASSISTANCE müssen, nachdem sie von dem vor Ort zuständigen Arzt die entsprechenden Informationen eingeholt haben, zu der Schlussfolgerung gelangen, dass Sie nicht sofort in Ihr Wohnsitzland zurückgebracht werden können.
- Die Behandlungen, deren Kosten vorläufig übernommen werden, müssen in Absprache mit den Ärzten von MUTUAIDE ASSISTANCE verordnet worden sein.
- Sie oder jede von Ihnen dazu berechtigte Person muss sich durch Unterzeichnung eines speziell hierfür vorgesehenen und von MUTUAIDE ASSISTANCE bei der Erbringung dieser Leistung vorgelegten Formulars ausdrücklich dazu verpflichten:
    - innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Versendung der hierfür erforderlichen Unterlagen durch MUTUAIDE ASSISTANCE alle notwendigen Schritte für die Kostenübernahme durch die entsprechenden Versicherungen zu unternehmen;
    - MUTUAIDE ASSISTANCE die in diesem Zusammenhang von den Versicherungen erhaltenen Beträge binnen einer Woche nach Erhalt dieser Beträge zurückzuerstatten.

Letztendlich und bis zur Höhe der für „Medizinische Behandlungskosten“ geltenden Entschädigungsgrenze übernehmen wir ausschließlich die Beträge, die nicht von den Krankenversicherungen erstattet wurden. Sie müssen uns die von diesen Versicherungsträgern ausgestellten Bescheinigungen über die Nichterstattung innerhalb einer Woche nach Erhalt vorlegen.

Zur Wahrung unserer späteren Rechte behalten wir uns vor, von Ihnen oder Ihren Angehörigen ein Verpflichtungsschreiben zu verlangen, in dem Sie verbindlich zusagen, die erforderlichen Schritte bei den Sozialversicherungsträgern zu unternehmen und uns die erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

Wenn Sie die zur Übernahme durch die Versicherungsträger erforderlichen Schritte nicht fristgerecht erledigt oder MUTUAIDE ASSISTANCE nicht rechtzeitig die von diesen Versicherungsträgern ausgestellte Bescheinigung über die Nichterstattung vorgelegt haben, können Sie in keinem Fall einen Anspruch auf die Leistung „Medizinische Behandlungskosten“ geltend machen und müssen MUTUAIDE ASSISTANCE alle vorgestreckten Kosten für den Krankenhausaufenthalt zurückerstatten. Wir behalten uns außerdem vor, gegebenenfalls alle erforderlichen Beitreibungsmaßnahmen zu veranlassen, deren Kosten dann von Ihnen zu tragen sind.

RÜCKFÜHRUNG EINES LEICHNAMS

Wenn Sie während einer versicherten Reise versterben, organisieren wir die Rückführung Ihres Leichnams bis zum Ort der Beisetzung in Ihrem Wohnsitzland.

In diesem Zusammenhang übernehmen wir:

- ✓ die Kosten für die Beförderung des Leichnams;
- ✓ die Kosten für die von der geltenden Gesetzgebung verlangte Konservierungsbehandlung;
- ✓ die direkt durch die Beförderung des Leichnams entstehenden Kosten (Handhabung, spezielle Vorkehrungen für den Transport, Verpackung) bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages.

FORMALITÄTEN IM TODESFALL

Wenn für die Identifizierung des Leichnams und die Rückführungs- oder Einäscherungsformalitäten die Anwesenheit eines Familienmitglieds oder einer dem Verstorbenen nahestehenden Person erforderlich ist, organisieren und übernehmen wir in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages die für diese Person aufgewendeten Kosten für die Hin- und Rückreise (1. Klasse eines Zuges oder Economy-Klasse eines Linienfluges) sowie die Kosten für ihren Aufenthalt (Zimmer und Frühstück).

Alle anderen Kosten sind von der Familie des Verstorbenen zu tragen.

VORZEITIGE RÜCKREISE

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der nachstehend aufgeführten Gründe vorzeitig abbrechen müssen, übernehmen wir die zusätzlichen Kosten für Ihre Beförderung und die Beförderung Ihrer mitversicherten Familienmitglieder oder einer durch diesen Vertrag mitversicherten Begleitperson, wenn die ursprünglich für die Rückreise vorgesehenen Beförderungstickets aufgrund dieses Ereignisses nicht mehr verwendet werden können. Die Rückerstattung dieser Kosten erfolgt auf der Grundlage einer Bahnkarte 1. Klasse oder eines Flugtickets für die Economy-Klasse.

Wir übernehmen diese Erstattung in den folgenden Fällen:

- Krankenhauseinweisung eines Mitglieds Ihrer Familie, einer für die Betreuung Ihres zu Hause gebliebenen minderjährigen und/oder behinderten Kindes zuständigen Person oder Ihres Stellvertreters am Arbeitsplatz;
- Tod eines Familienmitglieds, einer mit der Beaufsichtigung Ihres minderjährigen und/oder behinderten Kindes betrauten Person, Ihres Stellvertreters am Arbeitsplatz,
- Eintritt eines schweren Schadens an Ihrem Hauptwohnsitz im Land Ihres Wohnsitzes.

NICHT MÖGLICHE RÜCKREISE

Wenn Ihr Flug storniert wird, weil die örtliche Regierung oder die Fluggesellschaften im Falle einer Epidemie oder Pandemie Reisebeschränkungen beschlossen haben, organisieren wir für Sie und Ihre mitversicherten Familienmitglieder oder die Sie begleitende mitversicherte Person einen Hotelaufenthalt und übernehmen die damit verbundenen Kosten (Zimmer und Frühstück) in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages.

Ebenfalls bis zur Höhe des in der Aufstellung genannten Betrages organisieren und übernehmen wir auch Ihre Rückreise an Ihren Wohnort.

HOTELKOSTEN INFOLGE EINER QUARANTÄNE

Wenn Sie Ihren Aufenthalt aufgrund einer für Sie verhängten Quarantäne verlängern müssen, organisieren wir für Sie und Ihre mitversicherten Familienmitglieder oder die Sie begleitende mitversicherte Person einen Hotelaufenthalt und übernehmen die damit verbundenen Kosten (Zimmer und Frühstück) in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages.

KRANKHEIT ODER UNFALL EINES IHRER MINDERJÄHRIGEN ODER BEHINDERTEN KINDER (AM WOHNORT) (L)

Wenn eines Ihrer in Ihrem Herkunftsland gebliebenen minderjährigen oder behinderten Kinder schwer erkrankt oder einen schweren Unfall erleidet, übernehmen wir bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages seinen Transport mit dem Krankenwagen zu einem für seinen Gesundheitszustand geeigneten Krankenhaus (die mit der Beaufsichtigung der Kinder beauftragte Person muss Ihre schriftliche Genehmigung vorweisen können) und seinen Rücktransport zum Wohnort in Ihrem Herkunftsland.

RECHTSBEISTAND IM AUSLAND

Wenn Sie bei einer versicherten Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes aufgrund eines unbeabsichtigten Verstoßes gegen die vor Ort geltenden Gesetze und Bestimmungen angeklagt oder inhaftiert werden, strecken wir in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages die von den örtlichen Behörden verlangte Kaution vor, um Ihre vorläufige Freilassung zu ermöglichen.

Dieser vorgestreckte Betrag ist innerhalb eines Monats nach der Vorlage unserer Rückerstattungsforderung zurückzuzahlen. Wenn Ihnen die Behörden des Landes die Strafkaution vor Ablauf dieser Frist zurückerstatten, müssen Sie uns diesen Betrag sofort zurückzahlen.

Unter der Voraussetzung, dass die Ihnen zur Last gelegten Tatbestände nach der Gesetzgebung des Landes nicht strafrechtlich zu ahnden sind, können wir Ihnen in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages die Honorare der Anwälte erstatten, die Sie im Falle einer gegen Sie gerichteten Klage frei auswählen können.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Sachverhalte, die in einem Zusammenhang mit Ihrer Berufstätigkeit stehen oder das Halten eines motorbetriebenen Landfahrzeug betreffen.

SUCH- UND RETTUNGSKOSTEN

Wir übernehmen in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages die Kosten für Such- und Rettungsmaßnahmen, die nach einem lebensbedrohlichen Ereignis auf See, in der Wüste oder im Gebirge eingeleitet werden. Zurückerstattet werden nur Kosten, die von einer offiziell für derartige Einsätze zugelassenen Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

In keinem Fall können wir anstelle der örtlichen Rettungsdienste tätig werden.

VORSTRECKEN FINANZIELLER MITTEL (AUSSCHLIESSLICH IM AUSLAND) (O)

Wenn Ihre Zahlungsmittel während einer versicherten Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes verlorengehen oder gestohlen werden, können wir Ihnen einen Vorschuss in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages zahlen. Als Voraussetzung dafür müssen Sie MUTUAIDE ASSISTANCE ein Schuldanerkenntnis aushändigen und uns eine von den örtlichen Behörden ausgestellte Bestätigung des Verlustes oder Diebstahls vorlegen.

Dieser Vorschuss muss innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung des Betrages an MUTUAIDE ASSISTANCE zurückgezahlt werden.

Wenn diese Rückzahlung nicht erfolgt, behalten wir uns die Einleitung aller erforderlichen Beitreibungsmaßnahmen vor.

ÜBERNAHME EINER TELEFON-FLATRATE VOR ORT

Wenn bei einer versicherten Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes eine Quarantäne gegen Sie verhängt wird, übernehmen wir bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages die Kosten für die Bereitstellung einer Telefon-Flatrate vor Ort.

PSYCHOLOGISCHE UNTERSTÜTZUNG VOR ORT NACH VERHÄNGUNG EINER QUARANTÄNE

Im Falle eines schweren Traumas infolge einer gegen Sie verhängten Quarantäne im Rahmen einer Epidemie oder Pandemie können wir auf Ihren Wunsch für die Dauer der Quarantäne und bis zu der in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstzahl von Telefonaten den telefonischen Kontakt zu einem Psychologen herstellen. Die mit ihm geführten Gespräche sind absolut vertraulich.

Diese telefonische Beratung darf nicht mit der Arbeit eines Psychotherapeuten verwechselt werden. Da der Anrufer nicht persönlich anwesend ist, kann sie auf keinen Fall eine Psychotherapie ersetzen.

NOTFALLKOFFER

Wenn Sie aufgrund Ihrer Quarantäne oder Ihres Krankenhausaufenthalts infolge einer Epidemie oder Pandemie nicht mehr genügend persönliche Gebrauchsgegenstände zur Verfügung haben, übernehmen wir gegen Vorlage von Belegen und in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages die Anschaffung des dringend benötigten Bedarfs.

ARTIKEL 4 – BESCHREIBUNG DER ZUSÄTZLICHEN ASSISTANCE-LEISTUNGEN IM RAHMEN DER PERSONEN-ASSISTANCE

Wenn Sie während Ihrer Reise erkranken oder einen Unfall erleiden und dadurch ein dringender Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden und Ihre Rückführung erforderlich werden, stellen wir Ihnen zusätzliche Leistungen zur Verfügung, sofern Sie diese Leistungen innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz bei uns beantragen.

Diese Leistungen werden ausschließlich in Frankreich angeboten und montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr erbracht, sofern Sie uns am Vortag spätestens um 19.00 Uhr kontaktieren.

LIEFERUNG VON MEDIKAMENTEN

Wenn Ihnen ein Rezept für den Kauf dringend benötigter Medikamente ausgestellt wird und Sie diese Medikamente nicht selbst beschaffen können, treffen wir die notwendigen Maßnahmen, um diese Medikamente mit dem uns von Ihnen übermittelten Rezept zu suchen und unter dem Vorbehalt ihrer Verfügbarkeit in der Apotheke zu kaufen und Ihnen nach Hause zu liefern.

Die Kosten für diese Medikamente werden von uns vorgestreckt und müssen uns von Ihnen bei der Lieferung zurückerstattet werden. Der Lieferdienst wird von uns übernommen.

LIEFERUNG VON HAUSHALTSEINKÄUFEN

Wenn Sie Ihre Wohnung nicht verlassen können, organisieren und übernehmen wir unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit vor Ort und bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages die Kosten für die Lieferung Ihrer Einkäufe.

HAUSHALTSHILFE

Wenn Sie die üblichen Haushaltsarbeiten nicht selbst erledigen können, suchen wir für Sie nach einer Haushaltshilfe, die wir beauftragen und deren Kosten wir bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages übernehmen.

KINDERBETREUUNG

Wenn an Ihrem Wohnsitz Ihre Kinder unter 16 Jahren leben:

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit vor Ort stellen wir sicher, dass diese Kinder zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr in Ihrer Wohnung betreut werden und übernehmen die Kosten dieser Betreuung bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages. Wenn kein Angehöriger verfügbar ist, kann die mit der Betreuung beauftragte Person Ihre Kinder auch zur Schule, zum Kindergarten oder zur Kindertagesstätte bringen und wieder abholen.

BETREUUNG VON HAUSTIEREN

Wenn Sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit nicht in der Lage sind, Ihre Haustiere (Hunde und Katzen) zu betreuen, organisieren und übernehmen wir im Rahmen der Verfügbarkeit vor Ort und unter dem Vorbehalt des Nachweises der erforderlichen Impfungen die Betreuung Ihrer Haustiere für die in der Aufstellung der Versicherungssummen genannte Dauer.

PÄDAGOGISCHE UNTERSTÜTZUNG FÜR KINDER UNTER 18 JAHREN

Wenn sich Ihr unter 18 Jahre altes Kind aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit für eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen nicht fortbewegen kann und deshalb für dieselbe Dauer der Schule fernbleiben muss, organisieren und übernehmen wir im Rahmen der Verfügbarkeit vor Ort und bis zu der in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Dauer Privatunterricht mit einem Nachhilfelehrer.

Unser Versicherungsschutz gilt während des laufenden Schuljahres ab dem ersten Monat der Bewegungsunfähigkeit für Kinder, die die Grundschule oder eine weiterführende Schule besuchen.

ARTIKEL 5 - FÜR DIE PERSONEN-ASSISTANCE UND DIE ZUSÄTZLICHE PERSONEN-ASSISTANCE GELTENDE AUSSCHLÜSSE

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für:

- **Reisen, die zum Zweck einer Diagnose und/oder Behandlung unternommen werden;**
- **Behandlungs- und Krankenhauskosten im Land des Wohnsitzes;**
- **Trunkenheit, Selbstmord oder Selbstmordversuch und die sich daraus ergebenden Folgen;**
- **jede vorsätzliche Selbstverstümmelung des Versicherten;**
- **leichte Erkrankungen oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können und/oder die den Versicherten nicht an der Fortsetzung seiner Reise hindern;**
- **Schwangerschaft außer im Falle unvorhergesehener Komplikationen und in jedem Fall Schwangerschaft nach der 36. Woche, freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, Folgen der Entbindung;**
- **Rekonvaleszenz und Krankheiten, die sich in Behandlung befinden, noch nicht konsolidiert sind und mit der Gefahr einer plötzlichen Verschlechterung einhergehen;**
- **früher aufgetretene Krankheiten, für die innerhalb der letzten 6 Monate vor Reiseantritt ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war;**
- **Ereignisse im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung oder einem chirurgischen Eingriff, nicht auf unvorhergesehene, zufällige oder unfallbedingte Ursachen zurückzuführen sind;**
- **Kosten für Prothesen: Sehhilfen, Zahnprothesen, Hörgeräte, funktionelle Prothesen usw.**

• Folgen infektiöser Risikosituationen im Kontext einer Epidemie, für die die internationalen Gesundheitsbehörden und/oder die lokalen Gesundheitsbehörden Ihres Aufenthaltslandes und/oder die staatlichen Behörden Ihres Herkunftslandes eine Quarantäne oder spezifische Präventiv- oder Überwachungsmaßnahmen angeordnet haben, sofern die Versicherungsbedingungen nichts anderes vorsehen;
• Kosten für Thermalkuren, Schönheitsbehandlungen, Impfungen und die damit verbundenen Kosten;
• Aufenthalte zu Nachbehandlungen und die damit verbundenen Kosten;
• Rehabilitation, Physiotherapie, Chiropraktik und die damit verbundenen Kosten;
• geplante Krankenhausaufenthalte.

ARTIKEL 6 – BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN IM RAHMEN DER FAHRZEUG-ASSISTANCE

PANNENHILFE UND ABSCHLEPPDIENST

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge eines versicherten Ereignisses liegen bleibt, organisieren und bezahlen wir, wenn das Fahrzeug am Ort des Ereignisses repariert werden kann, die Anfahrt eines hierzu geeigneten Technikers. Nötigenfalls organisieren und übernehmen wir auch das Abschleppen des Fahrzeugs bis zum nächstgelegenen Vertragshändler oder zur nächstgelegenen Werkstatt.

Die Kosten für die Pannenhilfe oder das Abschleppen werden in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages übernommen.

Pannenhilfe oder Abschleppen auf Autobahnen, Umgehungsstraßen und Schnellstraßen kann erstattet werden, wenn Sie innerhalb von 48 Stunden nach dem Ereignis den Assistance-Service anrufen und die beglichene Originalrechnung einreichen.

Die Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs müssen von Ihnen übernommen werden.

ARTIKEL 7 – FÜR DIE FAHRZEUG-ASSISTANCE GELTENDE AUSSCHLÜSSE

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für:

- **zwei-, drei oder vierrädrige Fahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 80 cm^3;**
- **Fahrzeuge, die für die entgeltliche Beförderung von Personen oder Gütern verwendet werden;**
- **Fahrzeuge, mit denen entflammbare oder explosive Güter transportiert werden, wenn die dafür vorgesehenen Vorschriften nicht eingehalten wurden;**
- **Maschinen und Nutzfahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen;**
- **Ereignisse, die ein nicht versichertes Fahrzeug betreffen;**
- **Kosten für die Bergung der im versicherten Fahrzeug beförderten Waren;**
- **Kosten für Kraftstoff, Versicherungen und Mautgebühren, die im Rahmen der Bereitstellung eines Mietwagens anfallen;**
- **die Folgen von Fahrzeugschäden bei Seetransporten;**
- **die Versendung von Ersatzteilen, die bei den in Frankreich ansässigen Groß- und Vertragshändlern nicht erhältlich sind oder vom Hersteller nicht mehr produziert werden;**
- **Ersatzteile und Reparaturkosten;**
- **Zoll-, Maut- und Parkgebühren, Kosten für Energiequellen (Treibstoff, Strom, Gas usw.), Verpflegung und Hotelübernachtungen mit Ausnahme der in den Versicherungsbedingungen genannten Kosten;**
- **Bußgelder;**
- **die Folgen der technischen Panne eines Fahrzeugs, wenn die bei seiner technischen Kontrolle für zwingend erachteten Reparaturen nicht durchgeführt wurden, wenn es offensichtlich nicht gewartet wurde oder wenn bereits zum Zeitpunkt der Abreise ein technischer Defekt an dem Fahrzeug bekannt war;**

- **die Folgen einer Stilllegung des Fahrzeugs zum Zwecke der Wartung, Kontrolle oder Inspektion;**
- **die Kosten und Maßnahmen infolge einer Reifenpanne, eines Energiemangels (Kraftstoff, Strom, Gas usw.); einer falschen Energiequelle (Kraftstoff, Strom, Gas usw.) oder eines Batterieausfalls;**
- **Verlust, Diebstahl oder Bruch von Schlüsseln;**
- **Diebstahl von Gepäck, Material, Waren und verschiedenen Gegenständen, die im Fahrzeug verblieben sind, sowie von Fahrzeugzubehör (insbesondere Autoradio);**
- **Nichtverwendbarkeit aufgrund von Frost;**
- **Schäden aufgrund einer Teilnahme als Wettbewerber an einem motorisierten oder nicht motorisierten Wettkampf (Rennen, Rallye usw.);**
- **Schäden infolge einer vorsätzlichen Missachtung der Vorschriften der besuchten Länder oder der Ausübung von durch die örtlichen Behörden nicht zulässigen Aktivitäten;**

die Folgen von Bürger- oder Auslandskriegen, Aufständen, Terroranschlägen, Streiks, Flugzeugentführungen, Explosionen von Sprengkörpern, nuklearen oder radioaktiven Ereignissen sowie von klimatischen Ereignissen wie Stürmen, Hurrikanen und Überschwemmungen.

ARTIKEL 8 – ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- **Leistungen, die nicht während der Reise beantragt oder nicht von uns oder in Absprache mit uns organisiert wurden und daher im Nachhinein keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder Entschädigung begründen;**
- **Verpflegungs- und Hotelkosten, mit Ausnahme der in den Versicherungsbestimmungen vorgesehenen Kosten;**
- **vom Versicherten absichtlich herbeigeführte Schäden sowie Schäden, die sich aus seiner Beteiligung an einem Verbrechen, einer unerlaubten Handlung oder, außer im Falle von Selbstverteidigung, seiner Beteiligung an einer Schlägerei ergeben;**
- **Beträge, die sich aus einer Verurteilung und ihren Folgen ergeben;**
- **der Gebrauch von nicht ärztlich verordneten Betäubungsmitteln oder Drogen;**
- **Trunkenheit;**
- **Zollgebühren;**
- **die Teilnahme als Wettbewerber an einem Sportwettkampf oder an einer Rallye mit nationaler oder internationaler Wertung, der bzw. die von einem Sportverband, für den eine Lizenz erteilt wurde, organisiert wird, sowie das Training für diese Wettkämpfe;**
- **die professionelle Ausübung jeglicher Sportarten;**
- **die Teilnahme an Wettbewerben oder Ausdauer- oder Geschwindigkeitsrennen und an den entsprechenden Vorbereitungsrennen an Bord jeglicher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge;**
- **die Folgen der Nichteinhaltung anerkannter Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Ausübung jeglicher Freizeitsportarten;**
- **Kosten, die nach der Rückkehr von der Reise oder nach dem Ablauf des Versicherungsschutzes aufgewendet werden;**
- **Unfälle, die sich daraus ergeben, dass Sie sich, auch als Amateur, an einer der folgenden Sportarten beteiligen: Motorsport (unabhängig vom verwendeten Motorfahrzeug), Luftsport, Bergsteigen im Hochgebirge, Bobfahren, Jagd auf gefährliche Tiere, Eishockey, Skeleton, Kampfsport, Höhlenforschung, Schneesport mit internationaler, nationaler oder regionaler Klassifizierung;**
- **die vorsätzliche Missachtung der Vorschriften des besuchten Landes oder die Ausübung von durch die örtlichen Behörden nicht zulässigen Aktivitäten;**
- **offizielle Verbote, Beschlagnahmen oder Zwangsmaßnahmen durch die Staatsgewalt;**
- **die Verwendung von Fluggeräten durch den Versicherten;**
- **die Verwendung von Kriegsgerät, Sprengstoffen und Schusswaffen;**
- **Schäden, die auf eine vorsätzliche unerlaubte Handlung des Versicherten gemäß Artikel L113-1 des französischen Versicherungsgesetzbuches (*Code des assurances*) zurückgehen;**
- **Selbstmord und Selbstmordversuch;**

- **Epidemien und Pandemien, sofern für den Versicherungsschutz nichts anderes vereinbart wurde, Umweltverschmutzung, Naturkatastrophen;**
- **Krieg oder Bürgerkrieg, Aufstände, Streiks, Volkserhebungen, Terroranschläge, Geiselnahme;**
- **Folgen einer Kernspaltung und jede Verstrahlung aus einer radioaktiven Energiequelle;**

MUTUAIDE ASSISTANCE kann in keinem Fall für Versäumnisse oder Verspätungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen haftbar gemacht werden, die auf einen der folgenden Gründe zurückgehen: höhere Gewalt oder Ereignisse wie Bürger- oder Auslandskrieg, Aufstände oder Volksbewegungen, Aussperrungen, Streiks, Attentate, Terrorakte, Flugzeugentführungen, Stürme und Hurrikane, Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche oder andere Naturkatastrophen, Kernspaltung, Explosion von Sprengkörpern und radioaktive nukleare Ereignisse, Epidemien, Auswirkungen von Umweltverschmutzung, Naturkatastrophen oder Strahlung und andere Fälle von unvorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt sowie die Folgen derartiger Ereignisse.

ARTIKEL 9 – REGELN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER ASSISTANCE-LEISTUNGEN

Die Assistance-Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Ereignisses anruft.

Sobald der Anruf eingegangen ist, überprüft MUTUAIDE ASSISTANCE die Ansprüche des Antragstellers und organisiert und übernimmt die in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen.

Um dem Versicherten die Inanspruchnahme seiner Leistungen zu ermöglichen, kann MUTUAIDE ASSISTANCE von ihm den Nachweis seiner Eigenschaft als Versicherter und die auf seine Kosten erfolgende Vorlage aller Belege verlangen, mit denen er seine Ansprüche nachweisen kann.

Der Versicherte muss unseren Ärzten den Zugang zu allen medizinischen Informationen ermöglichen, die die Person betreffen, für die wir tätig werden. Diese Informationen werden unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht bearbeitet.

MUTUAIDE ASSISTANCE kann in keinem Fall an die Stelle der örtlichen Rettungsdienste treten und wird nur im Rahmen der mit den örtlichen Behörden getroffenen Vereinbarungen tätig. Sofern es sich um eine harmlose Erkrankung oder um leichte Verletzungen handelt, die weder eine Rückführung noch einen Transport mit besonderen medizinischen Vorkehrungen erforderlich machen, übernehmen wir auch keine anderen in diesem Zusammenhang aufgewendeten Kosten als den mit einem Krankenwagen oder einem Taxi erfolgenden Transport zum nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist.

Die von MUTUAIDE ASSISTANCE erbrachten Leistungen erfolgen unter vollumfänglicher Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen. Sie unterliegen daher dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Wenn MUTUAIDE ASSISTANCE die Beförderung eines Versicherten erstattet hat, muss dieser ihr sein ursprünglich vorgesehenes und nicht verwendetes Rückreiseticket aushändigen.

Über die Art der dem Versicherten bereitgestellten Flugtickets entscheidet MUTUAIDE ASSISTANCE unter Berücksichtigung der von den Flugunternehmen angebotenen Möglichkeiten und der Länge der Strecke.

ARTIKEL 10 – BEDINGUNGEN DER RÜCKERSTATTUNG

Wir erstatten dem Versicherten ausschließlich die Beträge beglichener Originalrechnungen für mit unserer Zustimmung aufgewendete Kosten.

Anträge auf Rückerstattung sind an die folgende Adresse zu richten:

MUTUAIDE ASSISTANCE
Service Gestion des Sinistres
126, rue de la Piazza - CS 20010 – 93196 Noisy le Grand CEDEX, Frankreich

ARTIKEL 11 – BEARBEITUNG VON REKLAMATIONEN

1. Eine Reklamation ist der mündliche oder schriftliche Ausdruck einer Unzufriedenheit mit einem professionellen Anbieter. Die Bitte um eine Dienstleistung, eine Information oder eine Stellungnahme ist keine Reklamation.

Sie können sich mit allen Reklamationen im Zusammenhang mit Ihrem nachstehend genannten Versicherungsschutz unter der Telefonnummer 01 48 82 63 35 an MUTUAIDE wenden:

- ✓ telefonische Beratung vor der Abreise;
- ✓ Rückführung oder Krankentransport;
- ✓ Rückführung von Kindern unter 16 Jahren;
- ✓ Verlängerung des Aufenthalts;
- ✓ Behandlungskosten;
- ✓ Rückführung eines Leichnams;
- ✓ Formalitäten im Todesfall;
- ✓ vorzeitige Rückreise;
- ✓ nicht mögliche Rückreise;
- ✓ Hotelkosten infolge einer Quarantäne;
- ✓ Krankheit oder Unfall eines Ihrer minderjährigen oder behinderten Kinder;
- ✓ Rechtsbeistand im Ausland;
- ✓ Such- und Rettungskosten;
- ✓ Vorstrecken finanzieller Mittel;
- ✓ Übernahme einer Telefon-Flatrate vor Ort;
- ✓ psychologische Unterstützung im Falle einer Quarantäne;
- ✓ Notfallkoffer;
- ✓ Lieferung von Medikamenten;
- ✓ Lieferung von Haushaltseinkäufen;
- ✓ Haushaltshilfe;
- ✓ Kinderbetreuung;
- ✓ pädagogische Unterstützung von Kindern unter 18 Jahren;
- ✓ Betreuung von Haustieren;
- ✓ Pannenhilfe / Abschleppen.

Wenn Ihre mündliche Reklamation nicht zufriedenstellend beantwortet wird, können Sie uns entweder per E-Mail an qualite.assistance@mutuaide.fr oder per Post an die folgende Adresse schreiben:

MUTUAIDE

SERVICE QUALITE CLIENTS
126, rue de la Piazza - CS 20010 – 93196 Noisy le Grand CEDEX, Frankreich

Der Eingang einer schriftlichen Reklamation wird von uns innerhalb einer Frist von höchstens 10 Werktagen ab dem Datum ihrer Versendung bestätigt.

Unsere Antwort muss spätestens zwei Monate nach der Versendung dieser Reklamation bei Ihnen eingehen.

Wenn diese Antwort Sie nicht zufriedenstellt oder Sie nach diesen zwei Monaten keine Antwort erhalten haben, können Sie sich unbeschadet Ihrer Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten, an den Versicherungsmediator wenden: Entweder auf der Website www.mediation-assurance.org oder per Post an Médiation de l'Assurance TSA 50110, 75441 Paris Cedex 09, Frankreich.

2. Eine Reklamation ist der mündliche oder schriftliche Ausdruck einer Unzufriedenheit mit einem professionellen Anbieter. Die Bitte um eine Dienstleistung, eine Information oder eine Stellungnahme ist keine Reklamation.

Für alle Reklamationen im Zusammenhang mit Ihrem nachstehend genannten Versicherungsschutz können Sie sich per Chat auf der Website: www.mimat.fr direkt an MIMAT wenden.

- ✓ Verspätete Beförderung
- ✓ Gepäck

Wenn Ihre mündliche Reklamation nicht zufriedenstellend beantwortet wird, können Sie uns entweder per E-Mail an contact@mimat.fr oder per Post an die folgende Adresse schreiben:

MIMAT
Service Assurance
15, rue des Halles – 75001 Paris, Frankreich

Der Eingang einer schriftlichen Reklamation wird von uns innerhalb einer Frist von höchstens 10 Werktagen ab dem Datum ihrer Versendung bestätigt.

Unsere Antwort muss spätestens zwei Monate nach der Versendung dieser Reklamation bei Ihnen eingehen.

Wenn diese Antwort Sie nicht zufriedenstellt oder Sie nach diesen zwei Monaten keine Antwort erhalten haben, können Sie sich unbeschadet Ihrer Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten, an den Versicherungsmediator wenden: Entweder auf der Website www.mediation-assurance.org oder per Post an Médiation de l'Assurance TSA 50110, 75441 Paris Cedex 09, Frankreich.

ARTIKEL 12 – DATENERHEBUNG

Der Versicherte bestätigt, darüber informiert worden zu sein, dass der Versicherer seine personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet und dass darüber hinaus Folgendes gilt:

- Die gestellten Fragen müssen zwingend beantwortet werden und falsche oder unterlassene Angaben können die Nichtigkeit des Vertrags (Artikel L113-8 des französischen Versicherungsgesetzbuchs (*Code des Assurances*)) oder eine Verringerung der Entschädigungszahlungen (Artikel L113-9 *Code des Assurances*) nach sich ziehen.

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Erfüllung seines Vertrags, die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes, die Verwaltung der Geschäfts- und Vertragsbeziehung oder die Erfüllung der geltenden gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen erforderlich.

- Die erhobenen und verarbeiteten Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung des Vertrags oder der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist; diese Daten werden dann für die von den Verjährungsbestimmungen vorgesehene Dauer archiviert.

- Bei den Empfängern der ihn betreffenden Daten handelt es sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten um die für den Abschluss, die Verwaltung und die Erfüllung des Versicherungsvertrags und die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes zuständigen Abteilungen des Versicherers, seine Beauftragten, Bevollmächtigten, Partner, Auftragsverarbeiter und Rückversicherer, an die diese Daten im Rahmen ihrer Aufgaben weitergeleitet werden.
  Die Daten können gegebenenfalls auch an Berufsverbände und alle im Rahmen des Vertrags tätig werdenden Personen wie Anwälte, Sachverständige, an der Rechtspflege beteiligte Personen, Notare und Gerichtsvollzieher, Pfleger, Vormunde und Ermittlungsbeamte weitergegeben werden.
  Die ihn betreffenden Informationen können auch an den Unterzeichner des Versicherungsvertrags sowie an alle autorisierten Dritten (Gerichte, Schiedsrichter, Mediatoren, betroffene Ministerien, Vormundschafts- und Kontrollbehörden sowie an alle zu ihrem Erhalt berechtigten öffentlichen Stellen und Kontrollinstitutionen wie Abschlussprüfer, Auditoren und die Abteilungen für das interne Controlling) weitergegeben werden.

- Als Finanzinstitut unterliegt der Versicherer den sich hauptsächlich aus dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) ergebenden rechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. In diesem Rahmen nimmt er eine Vertragsüberwachung vor, die zur Erstellung einer Verdachtsmeldung oder einer Einfrierung von Guthaben führen kann.
  Die den Versicherten betreffenden Daten und Dokumente werden für eine Dauer von fünf (5) Jahren ab Vertragsende oder ab dem Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert.

- Seine personenbezogenen Daten können außerdem zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug verarbeitet werden, wobei diese Verarbeitung gegebenenfalls eine Eintragung in eine Liste von Personen nach sich ziehen kann, von denen ein Betrugsrisiko ausgeht. Eine solche Eintragung kann zu einer längeren Dauer der Bearbeitung seines Falls und sogar zur Verringerung oder Verweigerung eines Anspruchs oder einer Leistung oder zur Verweigerung eines Vertragsabschlusses oder eines Angebots führen.
  In diesem Rahmen können die ihn (oder die anderen Vertragsparteien oder von dem Vertrag betroffenen Personen) betreffenden personenbezogenen Daten im Rahmen der Betrugsbekämpfung von allen hierzu ermächtigten Personen der Gruppe des Versicherers verarbeitet werden. Diese Daten können außerdem an ermächtigte Mitarbeiter der direkt von einem Betrug betroffenen Einrichtungen weitergeleitet werden (andere Versicherungen oder Versicherungsmakler; Justizbehörden, Mediatoren, Schiedsrichter, an der Rechtspflege beteiligte Personen, Notare und Gerichtsvollzieher; durch gesetzliche Bestimmungen ermächtigte Dritte sowie gegebenenfalls Opfer von Betrügereien oder ihre Vertreter).
  Im Falle einer Betrugswarnung werden die Daten zur Überprüfung der Warnung für eine Dauer von höchstens sechs (6) Monaten aufbewahrt und dann, sofern sich die Warnung als unberechtigt erwiesen hat, gelöscht. Im Falle einer berechtigten Warnung werden die Daten für eine Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Schließung der Betrugsakte oder bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens und dem Ablauf der geltenden Verjährungsfrist aufbewahrt.
  Die Daten der in einer Liste mutmaßlicher Betrüger eingetragenen Personen werden nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab der Eintragung in diese Liste gelöscht.

- Als Versicherer kann dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, während der Erfüllung des Vertrags oder im Rahmen der Bearbeitung von Streitigkeiten Daten zu Verstößen, Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen verarbeiten.

- Personenbezogene Daten können vom Versicherer auch zum Zwecke der Forschung und Entwicklung verarbeitet werden, um die Qualität oder Eignung seiner künftigen Versicherungsprodukte und/oder Assistance- und Dienstleistungsangebote zu verbessern.

- Die ihn betreffenden personenbezogenen Daten können von bestimmten Mitarbeitern oder Leistungserbringern des Versicherers eingesehen werden, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind.

- Der Versicherte verfügt über das Recht, gegen den Nachweis seiner Identität Auskunft über die verarbeiteten Daten sowie ihre Berichtigung oder Löschung zu verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten einzulegen. Er ist außerdem berechtigt, eine Einschränkung der Verwendung seiner nicht mehr benötigten Daten zu verlangen oder die von ihm vorgelegten Daten, wenn sie für den Vertrag benötigt werden oder er ihrer Verwendung zugestimmt hat, in einem strukturierten Format ausgehändigt zu bekommen.
  Er hat auch die Möglichkeit, Anweisungen für den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nach seinem Tod zu erteilen. Diese allgemeinen oder besonderen Anweisungen betreffen die Speicherung, Löschung und Übermittlung seiner Daten nach seinem Tod.

  Diese Rechte können beim Datenschutzbeauftragten des Versicherers wahrgenommen werden:

  - entweder per E-Mail an DRPO@MUTUAIDE.fr

  oder

  - per Brief an: den Datenschutzbeauftragten: Délégué représentant à la protection des données – MUTUAIDE ASSISTANCE – 126, rue de la Piazza - CS 20010 – 93196 Noisy le Grand CEDEX, Frankreich.

  Wenn seine an den Datenschutzbeauftragten gerichtete Anfrage nicht zufriedenstellend beantwortet wurde, hat er die Möglichkeit, sich an die französische Datenschutzbehörde (*Commission Nationale de l'informatique et des Libertés — CNIL*) zu wenden.

ARTIKEL 13 - FORDERUNGSÜBERGANG

MUTUAIDE ASSISTANCE tritt in Höhe der von ihr gezahlten Entschädigungen und erbrachten Leistungen in die Rechte und Ansprüche des Versicherten ein, die dieser gegen alle Personen geltend machen kann, die für ihre Leistungsübernahme verantwortlich sind. Wenn die in Erfüllung des Vertrags erbrachten Leistungen ganz oder teilweise durch eine andere Versicherungsgesellschaft oder Institution abgedeckt sind, tritt MUTUAIDE ASSISTANCE in die gegenüber dieser Versicherungsgesellschaft oder Institution bestehenden Rechte und Ansprüche des Empfängers ein.

ARTIKEL 14 – VERJÄHRUNG

Gemäß Artikel L114-1 des französischen Versicherungsgesetzbuches (*Code des Assurances*) verjähren alle sich aus dem Vertrag ergebenden Klageansprüche innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des sie auslösenden Ereignisses. Diese Frist wird für Todesfallversicherungen auf zehn Jahre verlängert, wobei die Ansprüche der Begünstigten spätestens dreißig Jahre nach diesem Ereignis verjähren.

Die Frist beginnt jedoch:

- im Falle zurückgehaltener, ausgelassener, falscher oder unrichtiger Angaben zum bestehenden Risiko erst ab dem Datum, an dem der Versicherer hiervon Kenntnis erhalten hat;
- im Schadensfall erst ab dem Tag, an dem die Betroffenen hiervon Kenntnis erlangt haben, sofern sie nachweisen, dass sie bis dahin nichts von dem Schadensfall gewusst haben.

Wenn die Klage des Versicherten gegen den Versicherer auf den Regress eines Dritten zurückgeht, beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem dieser Dritte gegen den Versicherten eine Klage erhoben hat oder von ihm entschädigt wurde.

Diese Verjährungsfrist kann gemäß Artikel L114-2 des französischen Versicherungsgesetzbuches (*Code des assurances)* durch einen der nachstehenden üblichen Unterbrechungsgründe unterbrochen werden:

- durch die Anerkennung des Rechts durch den Schuldner gegenüber demjenigen, zu dessen Lasten die Verjährungsfrist gilt (Artikel 2240 des französischen Zivilgesetzbuches (Code civil));
- durch eine Klageerhebung, einschließlich einer Klage über den Erlass einer einstweiligen Verfügung, bis zur Beendigung des Verfahrens. Dasselbe gilt, wenn die Klage vor einem nicht zuständigen Gericht erhoben oder aufgrund eines Verfahrensmangels für ungültig erklärt wird (Artikel 2241 und 2242 *Code civil*). Die

Unterbrechung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Kläger seine Klage zurückzieht, einen Gerichtstermin nicht wahrnimmt oder seine Klage endgültig abgewiesen wird (Artikel 2243 Code civil);
- eine Sicherungsmaßnahme gemäß dem französischen Gesetzbuch für zivilrechtliche Vollstreckungsverfahren (*Code de procédures civiles d'exécution*) oder eine Zwangsvollstreckung (Artikel 2244 *Code civil*).

Wir weisen außerdem auf Folgendes hin:

Die durch eine Klage oder eine Zwangsvollstreckung an einen gesamtschuldnerischen Schuldner ergehende Aufforderung oder die durch den Schuldner erfolgende Anerkennung des Rechts desjenigen, zu dessen Lasten die Verjährungsfrist gilt, unterbricht die Verjährungsfrist gegen alle anderen, einschließlich ihrer Erben.

Im Falle einer an einen der Erben eines gesamtschuldnerischen Schuldners ergehenden Aufforderung oder einer durch diesen Erben erfolgenden Anerkennung wird die Verjährungsfrist hingegen auch im Falle einer Hypothekenforderung nicht gegenüber den anderen Miterben unterbrochen, wenn es sich um eine teilbare Schuld handelt. Diese Aufforderung oder diese Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Mitschuldnern nur für den von diesem Erben geschuldeten Anteil.

Um die Verjährungsfrist insgesamt gegenüber den anderen Mitschuldnern zu unterbrechen, muss die Aufforderung gegen alle Erben des verstorbenen Schuldners ergehen oder die Anerkennung durch alle diese Erben erfolgen (Artikel 2245 Code civil).

Eine an den Hauptschuldner ergehende Klage oder die durch ihn erfolgende Anerkennung unterbricht die zulasten des Bürgen geltende Verjährungsfrist (Artikel 2246 *Code civil*)

Die Verjährungsfrist kann auch unterbrochen werden durch:

- die Beauftragung eines Sachverständigen infolge eines Schadensfalls;
- die Versendung eines Einschreibens mit Rückschein (im Falle einer Klage auf Zahlung des Beitrages durch ein Schreiben des Versicherers an den Versicherten und in Bezug auf die Zahlung der Entschädigung eines Schadens durch ein Schreiben des Versicherten an den Versicherer).

ARTIKEL 15 – REGELUNG VON STREITIGKEITEN

Jede zwischen dem Versicherer und dem Versicherten auftretende Streitigkeit im Zusammenhang mit der Bestimmung und Zahlung der Leistungen ist, sofern keine gütliche Einigung getroffen werden kann, von einer der Parteien dem gemäß Artikel R114-1 des französischen Versicherungsgesetzbuches (*Code des assurances*) am Wohnort des Versicherten zuständigen Gericht vorzulegen.

ARTIKEL 16 – FALSCHE ANGABEN

Wenn diese Angaben den Gegenstand des Risikos verändern oder wir das Risiko dadurch geringer einschätzen:

- **Jedes Verschweigen oder jede vorsätzliche Falschangabe Ihrerseits führt zur Nichtigkeit des Vertrags. Gemäß Artikel L113-8 des französischen Versicherungsgesetzbuchs (*Code des assurances)* werden die gezahlten Prämien von uns einbehalten und wir sind berechtigt, die Zahlung der fälligen Prämien zu verlangen.**
- **Gemäß Artikel L113-9 *Code des assurances* führt jede Unterlassung oder unrichtige Erklärung Ihrerseits bei nicht erwiesener Bösgläubigkeit 10 Tage nach der Ihnen per Einschreiben zugestellten Benachrichtigung zur Kündigung des Vertrags und/oder zur Kürzung der Entschädigung**

ARTIKEL 17 – KONTROLLBEHÖRDE

Die für die Kontrolle von MUTUAIDE ASSISTANCE zuständige Behörde ist die *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* (ACPR) mit der Anschrift 4 , Place de Budapest – CS 92459– 75436 Paris Cedex 9, Frankreich.